

Mit Kommentierung des EG-Kartellrechts, des GWB und einer Darstellung ausländischer Kartellrechtsordnungen

Bearbeitet von

Wolfgang Jaeger, Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott, Prof. Dr. Petra Pohlmann, Dirk Schroeder, Professor Dr. Michael Kulka, Prof. Dr. Hans Achenbach, Prof. Dr. Thomas Ackermann, Martin Ballantyne, Michael Baron, Professor Dr. Dres. h.c. Urs Kindhäuser, Dr. Wolfram Bauer, Prof. Dr. Jürgen F. Baur, Dr. Bettina Bergmann, Dr. Stephanie Birmanns, Michael D. Blechmann, Prof. Dr. Martin Böse, Dr. Christian-Dietrich Bracher, Prof. Dr. Oliver Brand, Hermann-Josef Bunte, Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke, Frances Graupner, Dr. Carsten Grave, Gerd Axel Gutermuth, Dr. Christopher Heath, Dr. Jan Heithecker, Hans-Joachim Hellmann, Dr. Michael Hertslet, Christian Horstkotte, Prof. Dr. Ulrich Huber, Dr. Sebastian Jungermann, Dr. Thomas Kapp, Dr. Ulrich F. Kleier, Dr. Tobias Klose, Dr. Tilman Kuhn, Jürgen Lindemann, Dr. Hans Jürgen Meyer-Lindemann, Dr. Jens-Olrik Murach, Dr. Thomas Nägele, Andrea zur Nieden, Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke, Jennifer B. Patterson, Dr. Romina Polley, Dr. Karlheinz Quack, Dr. Dietmar Rahlmeyer, Philippe Reich, Dr. Peter Reinert, Dr. Harald Rieger, Dr. Siegfried Rixen, Peter Rodatz, Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, Dr. Hartmut Schneider, Dr. Henning Schröer, Marc Schütt, Dr. Daniela Seeliger, Prof. Dr. Sven Völcker, Dr. Arthur Waldenberger, Dr. Johannes Weisser, Michael Jürgen Werner, Dr. Thomas W. Wessely, Prof. Dr. Hartmut Weyer, Dr. Hanno Wollmann, Dr. Matthias Wolter, Dr. Heidi Wrage-Molkenthin

Loseblattwerk mit 88. Aktualisierung 2017. Loseblatt. Rund 10842 S. In 6 Ordnern

ISBN 978 3 504 41182 4

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Wettbewerbsrecht, Kartellrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Allg. Teil E

| | Tz. |
|---|-----|
| D. Vorgaben und Standards zur Kartellrechts-Compliance . . . | 137 |
| I. Rechtsprechung europäischer und deutscher Gerichte | 141 |
| II. Entscheidungspraxis und Leitlinien von Kartellbehörden | 150 |
| 1. Bundeskartellamt | 151 |
| 2. Europäische Kommission | 152 |
| 3. Andere Kartellbehörden | 160 |
| a) USA | 161 |
| b) Großbritannien | 170 |
| c) Frankreich | 178 |
| III. Wirtschaftsprüfer-Prüfungsstandard IDW PS 980 | 185 |
| IV. Standards in der Finanz- und Versicherungsbranche (MaComp, MaRisk) | 197 |
| E. Organisation der Kartellrechts-Compliance im Unternehmen | 199 |
| I. Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung und Aufgabendelegation | 201 |
| II. Compliance im Konzern | 208 |
| III. Compliance-Beauftragte | 214 |
| 1. Zentraler (Chief) Compliance Officer | 215 |
| 2. Dezentrale Compliance-Beauftragte: Kartellrecht | 228 |
| 3. Zusammenarbeit mit anderen Funktionen im Unternehmen | 234 |
| 4. Einbindung Externer | 235 |
| IV. Besonderheiten der Kartellrechts-Compliance-Organisation | 237 |
| F. Maßnahmen einer effektiven Kartellrechts-Compliance | 241 |
| I. Das kartellrechtliche Risikoprofil des Unternehmens | 244 |
| 1. Risikoidentifizierung | 245 |
| a) Kartellrechtliche Risikofelder | 247 |
| b) Unternehmensbezogene Risikofaktoren und Indikatoren | 252 |

Kartellrechts-Compliance

| | Tz. |
|---|-----|
| 2. Risikobewertung | 256 |
| 3. Risikosteuerung | 261 |
| II. Prävention | 267 |
| 1. „Tone from the Top“ und „Mission Statement“ | 273 |
| 2. Präsenzs Schulungen | 277 |
| 3. E-Learning-Schulungen | 291 |
| 4. Kartellrechtshandbuch | 298 |
| 5. Code of Conduct, Leitlinien/Richtlinien, Merkblätter, Do's & Don'ts und andere Materialien | 303 |
| 6. Kartellrechtliche Beratung | 308 |
| 7. Vergütungs- und Anreizsysteme | 311 |
| 8. Organisatorische Präventionsmaßnahmen | 315 |
| III. Kontrolle und Aufdeckung | 322 |
| 1. Sicherstellung kartellrechtskonformen Verhaltens im Unternehmensalltag | 323 |
| 2. Hinweisgebersysteme und Meldestellen | 325 |
| a) Whistleblower-System | 329 |
| b) Ombudsstelle | 331 |
| c) Spezifische Rechtsprobleme | 333 |
| 3. Interne Überprüfungen: Audits und interne Untersuchungen | 342 |
| a) Audit | 344 |
| b) Interne Untersuchungen | 348 |
| c) Spezifische Rechtsprobleme | 354 |
| aa) Befragungen von Mitarbeitern | 355 |
| bb) Durchsicht von Dokumenten (insbesondere E-Search) | 363 |
| cc) Beschlagnahme von Unterlagen externer Rechtsanwälte | 373 |
| 4. Interne Amnestieprogramme | 379 |
| a) Zweck, Inhalt und Ausgestaltung | 379 |
| b) Spezifische Rechtsprobleme | 382 |
| IV. Reaktion | 390 |
| 1. Kurzfristige Maßnahmen | 390 |

| | Tz. | | Tz. |
|---|-----|--|-----|
| a) Abstellen des Kartellrechtsverstoßes | 392 | 2. Weitergehende Maßnahmen .. | 413 |
| b) Strategiebestimmung: Kronzeugenantrag, Verteidigung | 396 | a) Gezielte Schulungsmaßnahmen | 414 |
| c) Disziplinarmaßnahmen und andere Sanktionen | 405 | b) Verbesserung des Compliance-Programms (Erneuerung des Risikoprofils) | 415 |

*Bearbeiter: Daniela Seeliger und Oliver Mross**

Literaturhinweise

Kommentare, Hand- und Lehrbücher, Monographien:

ABA Section of Antitrust Law, Antitrust Compliance: Perspectives and Resources for Corporate Counselors, 2. Aufl. 2010; *Achenbach/Ransiek*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2012; *Bechtold*, Kartellgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 7. Aufl. 2013; *Bohnert*, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 3. Aufl. 2010; *Brenner*, Das Vergleichsverfahren der Europäischen Kommission in Kartellfällen, 2012; *Bueren*, Verständigungen – Settlements in Kartellbußgeldverfahren: Eine Untersuchung des Vergleichsverfahrens der Kommission mit einer rechtsvergleichenden und rechtsökonomischen Analyse, 2011; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance: Eine rechtsvergleichende Analyse des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts in Deutschland und den USA, 2010; *Fissenerwert*, Compliance für den Mittelstand, 2013; *Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW)*, Schwerpunkte des Kartellrechts, 2004; *Freidank/Velte*, Corporate Governance, Abschlussprüfung und Compliance – neue Entwicklungen aus nationaler und internationaler Sicht, 2012; *Geradin*, The EU Competition Law Fining System: A Reassessment, 2011; *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (VGR)*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007; *Göhler/Gürtler/Seitz*, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 16. Aufl. 2012; *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl. 2012; *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, 49. Aufl. 2013; *Hack*, Vorstandsverantwortlichkeit bei Kartellrechtsverstößen, 2012; *Hauschka*, Corporate Compliance, 2. Aufl. 2010; *Holzhauser/Sutter*, Interdisziplinäre Aspekte von Compliance, 2011; *Hüffer*, Aktiengesetz, 10. Aufl. 2012; *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 5. Aufl. 2012; *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Kommentar zum Deutschen Kartellrecht, 4. Aufl. 2007; *International Chamber of Commerce (ICC)*, The ICC Antitrust Compliance Toolkit, 2013; *Karbaum*, Kartellrechtliche Compliance – Rechtsgrundlagen und Umsetzung, 2010; *Kark*, Compliance-Risikomanagement, 2013; *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, hrsg. von *Senge*, 3. Aufl. 2006; *Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis*, Internal Investigations, 2013; *Langen/Bunte*, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 11. Aufl. 2011; *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff*, Kartellrecht Kommentar, 2. Aufl. 2009; *Mäger*, Europäisches Kartellrecht, 2. Aufl. 2011; *Moosmayer*, Compliance, 2. Aufl. 2011; *Moosmayer/Hartwig*, Interne Untersuchungen, 2012; *Müller*, Kartellrechtscompliance in Deutschland: Rechtspflicht, Gründe und Auswirkungen, 2011; *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, hrsg. von *Goette/Habersack/Kalss*, 3. Aufl. 2008; *Napokoj*, Risikominimierung durch Corporate Compliance, 2010; *OECD*, Policy Roundtable – Promoting Compliance

* Die Verfasser danken herzlich Herrn *Michael Baron* und Herrn *Alexander Roos* für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

with Competition Law, DAF/COMP(2011)20, 2012; *Petry*, Kartellrechtliches Risikomanagement im System der Legalausnahme, 2008; *Pittroff*, Whistle-Blowing-Systeme in Deutschen Unternehmen, 2011; *Plath*, Bundesdatenschutzgesetz, 2013; *Rau*, Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit, 2010; *Romeike*, Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements, 2008; *v. Rosen*, Internal Investigations bei Compliance-Verstößen, Studien des Deutschen Aktieninstituts, Heft 48, 2010; *Schemmel/Ruhmannseder/Witzigmann*, Hinweisgebersysteme, 2012; *Schmidt*, Compliance in Kapitalgesellschaften, 2010; *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010; *Schubert*, Konzeption und Implementierung eines Compliance-Systems, 2008; *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. 2011; *Terbille/Höra*, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 3. Aufl. 2013; *Tettinger/Wank/Ennuschat*, Gewerbeordnung, 8. Aufl. 2011; *Umnuß*, Corporate Compliance Checklisten, 2. Aufl. 2012; *Weber/Heinemann/Vogt*, Methodische und konzeptionelle Grundlagen des Schweizer Kartellrechts im europäischen Kontext, Symposium Zäch, 2009; *Wecker/van Laak*, Compliance in der Unternehmenspraxis, 2. Aufl. 2009; *Wiedemann*, Handbuch des Kartellrechts, 2. Aufl. 2008; *Wilsing*, Deutscher Corporate Governance Kodex, 2012; *Wybitul*, Handbuch Datenschutz im Unternehmen, 2011.

Aufsätze und Beiträge aus Festschriften:

Achenbach, Verbandsgeldbuße und Aufsichtspflichtverletzung (§§ 30 und 130 OWiG) – Grundlagen und aktuelle Probleme, NZWiSt 2012, 321; *Achenbach*, Grauzement, Bewertungseinheit und Bußgeldobergrenze, WuW 2013, 688; *Andres/Betzer/Doumet/Limbach*, Auswirkungen guter Corporate Governance und Compliance auf den Unternehmenswert, KSzW 2013, 92; *Annuß/Pelz*, Amnestieprogramme – Fluch oder Segen?, BB-Special Compliance 2010 zu Heft 50, 14; *Aufdermauer*, Die Compliance-Leitlinien der französischen Wettbewerbsbehörde, CCZ 2012, 194; *Ballantyne*, Compliance – A New Year's resolution worth keeping: rolling out and maintaining an effective compliance policy, Competition Law Insight, 2005, 13; *Ballo*, Beschlagnahmeschutz im Rahmen von Internal Investigations – Zur Reichweite und Grenze des § 160a StPO, NZWiSt 2013, 46; *Barth/Budde*, Ausgewählte Probleme der Ahndung von Verstößen gegen das Kartellverbot nach deutschem Recht – Zugleich eine Anmerkung zu der Entscheidung „Zementkartell“ des OLG Düsseldorf, WRP 2009, 1357; *Barth/Budde*, Die Strafe soll nicht größer sein als die Schuld – Zum Urteil des BGH in Sachen Grauzement und den neuen Leitlinien für die Bußgeldzumessung, NZKart 2013, 311; *Bayreuther*, Die Haftung des Compliance-Officers, in Festschrift Säcker, 2011, S. 173; *Becker/Kammin*, Die Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen: Rahmenbedingungen und Reformansätze, EuZW 2011, 503; *Behling*, Der Zugriff auf dienstliche E-Mail-Postfächer im Lichte der aktuellen Rechtsprechung, Compliance-Berater 2013, 265; *Benz/Klindt*, Compliance 2020 – ein Blick in die Zukunft, BB 2010, 2977; *Bergmoser*, Integration von Compliance-Management-Systemen, BB-Special 4 (zu BB 2010, Heft 50), 2; *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, Corporate Compliance – Grundlagen und Umsetzung, BB-Special zu BB 2008, Heft 25, 1; *Berndt/Hoppler*, Whistleblowing – ein integraler Bestandteil effektiver Corporate Governance, BB 2005, 2623; *Besen/Gronemeyer*, Kartellrechtliche Risiken bei Unternehmenskäufen, CCZ 2009, 67; *Bicker*, Compliance – organisatorische Umsetzung im Konzern, AG 2012, 542; *Biermann*, Neubestimmung des deutschen und europäischen Kartellsanktionsrechts: Reformüberlegungen, Determinanten und Perspektiven einer Kriminalisierung von Verstößen gegen das Kartellrecht, ZWeR 2007, 1; *Birnbaum/Kütemeier*, In der Diskussion – die MaComp, WM 2011, 293; *Birnfeld*, Compliance in der Vergaberechtspraxis, CCZ 2010, 133; *Bissels/Lützel*, Compliance-Verstöße im Ernstfall: Der Weg zu einer verhaltensbedingten Kündigung, BB 2012, 189; *Blasche*, Die Mindestanforderungen an ein Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG, CCZ 2009, 62; *Böhm*, Strafrechtliche Verwertbarkeit der Auskünfte von Arbeitnehmern bei unternehmensinternen Unter-

suchungen – ein Beitrag zur aktuellen Compliance-Debatte, WM 2009, 1923; *Böttcher*, Der IDW PS 980 – Keine Lösung für alle (Haftungs-)Fälle!, NZG 2011, 1054; *Bosch*, Verantwortung der Konzernobergesellschaft im Kartellrecht, ZHR 2013, 454; *Bosch/Colbus/Harbusch*, Berücksichtigung von Compliance-Programmen in Kartellbußgeldverfahren, WuW 2009, 740; *Breßler/Kuhnke/Schulz/Stein*, Inhalte und Grenzen von Amnestien bei Internal Investigations, NZG 2009, 721; *Browwer*, Compliance im Wirtschaftsverband, CCZ 2009, 161; *Buchert*, Der externe Ombudsmann – ein Erfahrungsbericht, CCZ 2008, 148; *Buck-Heeb*, Informationsorganisation im Kapitalmarktrecht – Compliance zwischen Informationsmanagement und Wissensorganisationspflichten, CCZ 2009, 18; *Bueren*, Prämien für Whistleblower im Kartellrechtvollzug, ZWeR 2012, 310; *Buffo/Brünjes*, Gesucht wird ein Compliance-Officer – Ein 200.000 €-Beispiel aus der Praxis, CCZ 2008, 108; *Bunting*, Konzernweite Compliance – Pflicht oder Kür?, ZIP 2012, 1542; *Buntscheck*, Anwaltskorrespondenz – Beitrag zur geordneten Rechtspflege oder „tickende Zeitbombe“?, WuW 2007, 229; *Buntscheck*, „Private Enforcement“ in Deutschland: Einen Schritt vor und zwei Schritte zurück, WuW 2013, 947; *Bürkle*, Corporate Compliance – Pflicht oder Kür für den Vorstand der AG?, BB 2005, 565; *Bürkle*, Corporate Compliance als Standard guter Unternehmensführung des Deutschen Corporate Governance Kodex, BB 2007, 1797; *v. Busekist/Fabrig*, Whistleblowing und der Schutz von Hinweisgebern, BB 2013, 119; *v. Busekist/Hein*, Der IDW PS 980 und die allgemeinen rechtlichen Mindestanforderungen an ein wirksames Compliance Management System, CCZ 2012, 41; *Bussmann*, Sozialisation in Unternehmen durch Compliance, in Festschrift Achenbach, 2011, S. 57; *Campos Nave/Bonenberger*, Korruptionsaffären, Corporate Compliance und Sofortmaßnahmen für den Krisenfall, BB 2008, 734; *Campos Nave/Zeller*, Corporate Compliance in mittelständischen Unternehmen, BB 2012, 131; *Cauers/Haas/Jakob/Kremer/Schartmann/Welp*, Ist der gegenwärtig viel diskutierte Begriff „Compliance“ nur alter Wein in neuen Schläuchen?, DB 2008, 2717; *de Bronett*, „Unternehmen“ als „wirtschaftliche Einheiten“ – Das neue EU-Kartellrecht nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. C-97/08 P – „AKZO Nobel“, EWS 2012, 113; *de Crozals/Jürgens*, Dawn Raids durch die Kartellbehörden – Ablauf, Grenzen und Handlungsoptionen, CCZ 2009, 92; *Desai*, Antitrust compliance programmes, The European Antitrust Review 2000, 8; *Desai*, Antitrust compliance programmes, The European Antitrust Review 2006, 22; *Desai*, Antitrust compliance programmes, The European Antitrust Review 2007, 15; *de Wolf*, Kollidierende Pflichten: zwischen Schutz von E-Mails und „Compliance“ im Unternehmen, NZA 2010, 1206; *Dieners*, Compliance-Management in der betrieblichen Praxis von Pharmaunternehmen, in Festschrift Doepner, 2008, S. 181; *Dierlamm*, Die Verfolgung von Submissionsabsprachen nach GWB/OWiG und Strafrecht (§ 298 StGB), ZWeR 2013, 192; *Dreher*, Kartellrechtscompliance in der Versicherungswirtschaft, VersR 2004, 1; *Dreher*, Kartellrechtscompliance, ZWeR 2004, 75; *Dreher*, Die persönliche Außenhaftung von Geschäftsleitern auf Schadensersatz bei Kartellrechtsverstößen, WuW 2009, 133; *Dreher*, Kartellrechtliche Kronzeugenprogramme und Gesellschaftsrecht, ZWeR 2009, 397; *Dreher*, Die Vorstandsverantwortung im Geflecht von Risikomanagement, Compliance und interner Revision, in Festschrift Hüffer, 2010, S. 161; *Dreher*, Wider die Kriminalisierung des Kartellrechts, WuW 2011, 232; *Dück/Eufinger*, Dezentrale Antitrust-Compliance und europäische Entscheidungspraxis zur kartellrechtlichen Haftungszurechnung im Konzern, CCZ 2012, 131; *Dück/Schultes*, Kartellbedingte Arglistanfechtung und c.i.c.-Haftung – Mögliche Alternativen zum kartellrechtlichen Schadensersatzanspruch aus § 33 GWB?, NZKart 2013, 228; *Ebersoll/Stork*, Smart Risk Assessment: mehr Effizienz durch Screening, CCZ 2013, 129; *Eilers/Schneider*, Steuerliche Abzugsfähigkeit von Kartellbußen der EU-Kommission, DStR 2007, 1507; *Eisele*, Insiderrecht und Compliance, WM 1993, 1021; *Eisolt*, Prüfung von Compliance-Management Systemen: erste Überlegungen zu IDW EPS 980, BB 2010, 1843; *Ellison*, Individual Deterrence and Competition Disqualification Orders, Comp. Law

2011, 65; *Engelhart*, Reform der Compliance-Regelung der United States Sentencing Guidelines, NZG 2011, 126; *Eufinger*, Zu den historischen Ursprüngen von Compliance, CCZ 2012, 21; *Eufinger/Maschmer*, Die Compliance Defence im novellierten schweizerischen Kartellgesetz – Vorbild für europäisches Kartellrecht?, EWS 2012, 509; *Fabisch*, Managerhaftung für Kartellverstöße, ZWeR 2013, 91; *Fecker/Kinzl*, Ausgestaltung der arbeitsrechtlichen Stellung des Compliance-Officers, Schlussfolgerungen aus der BSR-Entscheidung des BGH, CCZ 2010, 13; *Fett/Theusinger*, Compliance im Konzern – Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung, BB-Special 4 zu BB 2010, Heft 50, 6; *Fiedler*, Der aktuelle Richtlinienvorschlag der Kommission – der große Wurf für den kartellrechtlichen Schadensersatz, BB 2013, 2179; *Fleischer*, Vorstandsverantwortlichkeit und Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen – Von der Einzelüberwachung zur Errichtung einer Compliance-Organisation, AG 2003, 291; *Fleischer*, Corporate Compliance im aktienrechtlichen Unternehmensverbund, CCZ 2008, 1; *Fleischer*, Kartellrechtsverstöße und Vorstandsrecht, BB 2008, 1070; *Fleischer*, Verbotsirrtum und Vertrauen auf Rechtsrat im europäischen Wettbewerbsrecht, EuZW 2013, 326; *Forst*, Whistleblowing im internationalen Vergleich – Was kann Deutschland von seinen Nachbarn lernen?, EuZA 2013, 37; *Frenz*, Vorstandsverantwortlichkeit und Compliance am Beispiel des Kartellrechts, Compliance-Berater 2013, 49; *Fritz*, Anm. zu LG Hamburg v. 15.10.2010 – 608 Qs 18/10 – HSH Nordbank, CCZ 2011, 155; *Fritz/Nolden*, Unterrichtungspflichten und Einsichtsrechte des Arbeitnehmers im Rahmen von unternehmensinternen Untersuchungen, CCZ 2010, 170; *Früh*, Legal & Compliance – Abgrenzung oder Annäherung (am Beispiel einer Bank), CCZ 2010, 121; *Gebring/Kasten/Mäger*, Unternehmensrisiko Compliance? Fehlanreize für Kartellprävention durch EU-wettbewerbsrechtliche Haftungsprinzipien für Konzerngesellschaften, CCZ 2013, 1; *Gelhausen/Wermelt*, Haftungsrechtliche Bedeutung des IDW EPS 980: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance-Management-Systemen, CCZ 2010, 208; *Geradin*, Antitrust Compliance Programmes & Optimal Antitrust Enforcement: A Reply to Wouter Wils, Journal of Antitrust Enforcement 2013, 325; *Geradin/Henry*, The EC fining policy for violations of competition law: An empirical review of the Commissions decisional practice and the Community court's judgements, GCLC Working Paper 03/05; *Gerst*, Unternehmensinteresse und Beschuldigtenrecht bei Internal Investigations – Problemskizze und praktische Lösungswege, CCZ 2012, 1; *Giesen*, Die Haftung des Compliance-Officers gegenüber seinem Arbeitgeber – Haftungsprivilegierung bei innerbetrieblichem Schadensausgleich, CCZ 2009, 102; *Gilch/Pelz*, Compliance-Klauseln – Gut gemeint aber wirksam?, CCZ 2008, 131; *Gildhoff/Zumdick*, Strafrechtliche Risiken für Unternehmen und deren Rechtsanwälte bei Mock Dawn Raids, BB 2012, 1178; *Ginsburg/Wright*, Antitrust Sanctions, Competition Policy International 2010, 3; *Glöckner/Müller-Tautphaeus*, Rückgriffshaftung von Organmitgliedern bei Kartellrechtsverstößen, AG 2001, 344; *Gnädiger/Steßl*, Akzeptanz von Compliance-Management-Systemen auf Mitarbeiterebene, Compliance-Berater 2013, 1; *Goette*, Zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast der objektiven Pflichtwidrigkeit bei der Organhaftung, ZGR 1995, 648; *Göpfert/Merten/Siegrist*, Mitarbeiter als „Wissens-träger“ – Ein Beitrag zur aktuellen Compliance-Diskussion, NJW 2008, 1703; *Görtz*, Der neue Compliance-Prüfungsstandard (EPS 980) Inhalte und Aussagen, CCZ 2010, 127; *Görtz*, Prüfung von Compliance-Management-Systemen – Anwendung und Erfahrungen mit IDW PS 980, BB 2012, 178; *Görtz*, Zur Signalwirkung von zertifizierten Compliance-Management-Systemen, CCZ 2011, 103; *Görtz/Roßkopf*, Kosten von Compliance-Management in Deutschland, ZRFC 2010, 150; *Gößwein/Hohmann*, Modelle der Compliance-Organisation in Unternehmen – Wider den Chief Compliance Officer als „Überverantwortungsnehmer“, BB 2011, 963; *Grave/Klauß*, 8. GWB-Novelle: Fortentwicklung von Fusionskontrolle und Bußgeldverfahren, GRUR-Prax. 2012, 524; *Grundmeier*, Dogmatische Grundzüge einer konzernweiten Compliance-Pflicht, Der Konzern 2012, 487; *Grützner/Behr*, Die Haftung von Com-

pliance-Officer, Vorstand und Aufsichtsrat bei Rechtsverstößen von Mitarbeitern, DB 2013, 561; *Gussone/Lexow*, Der Irrtum im europäischen Kartellrecht, NZKart 2013, 317; *Gussone/Schreiber*, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Rückenwind aus Europa? Zum Richtlinienentwurf der Kommission für kartellrechtliche Schadensersatzklagen, WuW 2013, 1040; *Habersack*, Gedanken zur konzernweiten Compliance-Verantwortung des Geschäftsleiters eines herrschenden Unternehmens, in Festschrift Möschel, 2011, S. 1175; *Hasselbach*, Der Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder, DB 2010, 2037; *Hasselbach/Seibel*, Die Freistellung von Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten von der Haftung für Kartellrechtsverstöße, AG 2008, 770; *Hastenrath*, Auswirkungen des BGH Urteils zur Garantenstellung des Compliance Officers aus Sicht der Unternehmenspraxis, CCZ 2011, 32; *Haus*, Verfassungsprinzipien im Kartellbußgeldrecht – ein Auslaufmodell? Zu den anwendbaren Maßstäben bei der Bemessung umsatzbezogener Geldbußen nach § 81 Abs. 4 GWB, NZKart 2013, 183; *Hauschka*, Compliance am Beispiel der Korruptionsbekämpfung – Eine Erweiterung aus der Praxis auf Uwe H. Schneiders Vorschläge in ZIP 2003, 645, ZIP 2004, 877; *Hauschka*, Corporate Compliance – Unternehmensorganisatorische Ansätze zur Erfüllung der Pflichten von Vorständen und Geschäftsführern, AG 2004, 461; *Hauschka*, Der Compliance-Beauftragte im Kartellrecht, BB 2004, 1178; *Hauschka*, Compliance, Compliance-Manager, Compliance-Programme: Eine geeignete Reaktion auf gestiegene Haftungsrisiken für Unternehmen und Management?, NJW 2004, 257; *Hauschka*, Die Voraussetzungen für ein effektives Compliance System i.S.v. § 317 Abs. 4 HGB, DB 2006, 1143; *Hauschka*, Von Compliance zu Best Practice, ZRP 2006, 258; *Hauschka*, Compliance als Teil einer modernden Unternehmensführung, AnwBl. 2010, 629; *Hauschka/Greeve*, Compliance in der Korruptionsprävention – was müssen, was sollen, was können die Unternehmen tun?, BB 2007, 165; *v. Hehn/Hartung*, Unabhängige interne Untersuchungen in Unternehmen als Instrument guter Corporate Governance – auch in Europa?, DB 2006, 1909; *Held*, Die Garantenpflicht des Compliance-Officers und die D&O-Versicherung als „Allheilmittel“, CCZ 2009, 231; *Heldmann*, Betrugs- und Korruptionsbekämpfung zur Herstellung von Compliance, DB 2010, 1235; *Hegnon*, Aufsicht als Leitungspflicht, CCZ 2009, 57; *Hirsbrunner*, Settlements in EU-Kartellverfahren – Kritische Anmerkungen nach den ersten Anwendungsfällen, EuZW 2011, 12; *Hofstetter/Ludescher*, Fines against Parent Companies in EU Antitrust Law: Setting Incentives for „Best Practice Compliance“, World Competition 2010, 55; *Hofstetter/Ludescher*, Der Konzern als Adressat von Bussen im EU-Kartellrecht, in FS von Büren, 2009, S. 485; *Hopson/Koehler*, Effektive ethische Compliance-Programme im Sinne der United States Federal Sentencing Guidelines, CCZ 2008, 208; *Horney/Kuhlmann*, Der Entwurf des IDW für einen Standard zur Prüfung von Compliance-Management-Systemen aus Sicht der Unternehmenspraxis, CCZ 2010, 192; *Hüffer*, Compliance im Innen- und Außenrecht der Unternehmen, in Festschrift Roth, 2011, S. 299; *Hülsberg/Engels*, Wirtschaftskriminalität und Compliance – „Who is the typical fraudster“? Zwei aktuelle KPMG-Studien, ZWH 2011, 14; *Hüschelrath*, Competition Law Compliance Programmes: Motivation, Design and Implementation, Company Lawyer 2010, 481; *Hüschelrath*, How are Cartels Detected? The Increasing use of Proactive Methods to Establish Antitrust Infringements, Journal of European Competition Law & Practice 2010, 522; *Husisian*, US regulation of exports and international conduct in the 21st century: Part 1: the essential elements of an effective compliance program, Int. T.L.R 2011, 79; *Husisian*, US regulation of exports and international conduct in the 21st century: Part 2 – the essential elements of an FCPA compliance programme, Int. T.L.R 2011, 117; *Hutton/Citron*, Waking up directors. The OFT’s guidance on company directors and competition law, Competition Law Insight, 2011, 3; *Ignor*, Rechtsstaatliche Standards für interne Erhebungen in Unternehmen, CCZ 2011, 143; *Illing/Ummuß*, Die arbeitsrechtliche Stellung des Compliance Managers – insbesondere Weisungsunterworfenheit und Reportingpflichten, CCZ 2009, 1; *Immenga*, Compliance als Rechtspflicht nach Aktienrecht und Sarbanes-

Oxley-Act, in Festschrift Schwark, 2009, S. 199; *Itzen*, Richtungswechsel, Bestandsaufnahme, Prävention: Das Gerüst einer erfolgreichen Compliance-Strategie, BB-Special 5 zu BB 2008, Heft 25, 12; *Jalabert-Doury*, Compliance Matters – What Companies can do Better to Respect EU Competition, Journal of European Competition Law & Practice 2012, 260; *Kahlenberg/Schwinn*, Amnestieprogramme bei Compliance – Untersuchungen im Unternehmen, CCZ 2012, 81; *Kammerer-Galabn*, Compliance – Herausforderung für Unternehmensleiter und deren Rechtsberater, Anwaltsblatt 2009, 77; *Kapp*, Vertraulichkeit der Anwaltskorrespondenz im Kartellverfahren, WuW 2003, 142; *Kapp*, Die Einfallstore des Kartellrechts in die Unternehmenspraxis – wie man sie erkennen und wieder schließen kann, CCZ 2008, 11; *Kapp*, Das Akteneinsichtsrecht kartellgeschädigter Unternehmen: Bonn locuta, causa finita?, WuW 2012, 474; *Kapp*, Österreichische Regelung zur Akteneinsicht Kartellgeschädigter nicht mit EU-Recht vereinbar, BB 2013, 402; *Kapp/Gärtner*, Die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verstößen gegen das Kartellrecht, CCZ 2009, 168; *Kapp/Hummel*, Haftung von Managern und Mitarbeitern für Unternehmensbußgelder, Das Urteil des Court of Appeal (UK) in Sachen Safeway, ZWeR 2011, 349; *Kapp/Schlump*, Ist die Vernichtung von (kartellrechtlich relevanten) Unternehmensunterlagen zulässig?, BB 2008, 2478; *Kapp/Schröder*, Legal Privilege des EG-(Kartell-)Verfahrensrechts: Ist § 97 Abs. 2 Satz 1 StPO gemeinschaftsrechtswidrig?, WuW 2002, 555; *Kark*, Die Zero-Tolerance-Regel – Aus der Bronx in die Welt der Unternehmen, CCZ 2012, 180; *Karst*, Kartellrechtscompliance im Konzern, WuW 2012, 150; *Kellerhals*, Compliance im Wettbewerbsrecht, in Festschrift von Büren, 2009, S. 535; *Kindler*, Pflichtverletzung und Schaden bei der Vorstandshaftung wegen unzureichender Compliance, in Festschrift Roth, 2011, S. 367; *Klawiter/Driscoll*, Antitrust Compliance in the Age of Multi-Jurisdictional Leniency: New Ideas and New Challenges, The Antitrust Review of the Americas 2009, 21; *Klengel/Mückenberger*, Internal Investigations – typische Rechts- und Praxisprobleme unternehmensinterner Ermittlungen, CCZ 2009, 81; *Klindt/Pelz/Theusinger*, Compliance im Spiegel der Rechtsprechung, NJW 2010, 2385; *Koch*, Compliance-Pflichten im Unternehmensverbund?, WM 2009, 1013; *Koch*, Die Konzernobergesellschaft als Unternehmensinhaber i.S.d. § 130 OWiG?, AG 2009, 564; *Koch*, Rechtsfragen der Compliance-Organisation von Unternehmen außerhalb spezialgesetzlich geregelter Branchen im deutschen Recht, in Festschrift Roth, 2011, S. 408; *Kocher*, Zur Reichweite der Business Judgment Rule, CCZ 2009, 215; *Kokott/Dittert*, Die Verantwortlichkeit von Muttergesellschaften für Kartellvergehen ihrer Tochtergesellschaften im Lichte der Rechtsprechung der Unionsgerichte, WuW 2012, 670; *Kort*, Verhaltensstandardisierung durch Corporate Compliance, NZG 2008, 81; *Krause*, Was bewirkt Compliance, StraFo 2011, 437; *Krauß*, Die aktuelle Rechtsprechung zum Anwalts- und Verteidigungsprivileg im deutschen Kartellbußgeldverfahren, WuW 2013, 24; *Krebs/Eufinger/Jung*, Bußgeldminderung durch Compliance-Programme im deutschen Kartellbußgeldverfahren, CCZ 2011, 213; *Kremer/Klahold*, Compliance-Programme in Industriekonzernen, ZGR 2010, 113; *Lackhoff/Schulz*, Das Unternehmen als Gefahrenquelle? Compliance-Risiken für Unternehmensleiter und Mitarbeiter, CCZ 2010, 81; *Lampert*, Gestiegenes Unternehmensrisiko Kartellrecht – Risikoreduzierung durch Competition-Compliance-Programme, BB 2002, 2237; *Leupold*, Effective Enforcement of EU competition law gone too far? Recent case law on the presumption of parental liability, ECLR 2013, 570; *Liese*, Much Ado About Nothing? Oder: Ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft verpflichtet, eine Compliance-Organisation zu implementieren?, BB-Special 5 zu BB 2008, Heft 25, 17; *Liese*, Compliance in Due-Diligence-Fragelisten, BB-Special 4 zu BB 2010, Heft 50, 27; *Liese/Schulz*, Risikomanagement durch Compliance-Audits – Neue Herausforderungen für die Unternehmensorganisation, BB 2011, 1347; *Linsmeier/Balsen*, Die Kommission macht Ernst: Erstmals Durchsuchungen wegen Gun Jumping, BB 2008, 741; *Löbbe*, Konzernverantwortung und Umwandlungsrecht – Vermeidung von Verantwortlichkeit am Beispiel des Kartellordnungswidrigkeitenrechts, ZHR 2013, 518;

Loritz/Wagner, Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten, DStR 2012, 2189; *Lösler*, Das moderne Verständnis von Compliance im Finanzmarktrecht, NZG 2005, 104; *Lösler*, Rolle und Stellung des Compliance-Beauftragten, WM 2008, 1098; *Lutter*, Konzernphilosophie vs. Konzernweite Compliance und konzernweites Risikomanagement, in *Festschrift Goette*, 2011, S. 289; *Lützel/Müller-Sartori*, Die Befragung des Arbeitnehmers – Auskunftspflicht oder Zeugnisverweigerungsrecht?, CCZ 2011, 19; *Mäger/Zimmer/Milde*, Chance vertan? – Zur Akteneinsicht in Kartellakten nach dem Pfeleiderer-Urteil des EuGH, WuW 2011, 935; *Mahnbold*, „Global Whistle“ oder „deutsche Pfeife“ – Whistleblowing-Systeme im Jurisdiktionskonflikt, NZA 2008, 737; *Manin/Velte/Dubs/Anastácio*, Competition Law Compliance across Europe: a Multijurisdictional Challenge, ECLR 2013, 6; *Marks*, Setting up an anti-trust compliance programme, ECLR 1988, 88; *Marschlich*, Praxis der Compliance Organisation: Globale vs. Lokale Richtlinien, CCZ 2010, 75; *Marschlich*, Praxis der Compliance-Organisation: Zuständigkeit der Compliance-Organisation, CCZ 2010, 195; *B. Mehle/V. Mehle*, Beschlagnahmefreiheit von Verteidigerunterlagen – insbesondere in Kartellbußgeldverfahren, NJW 2011, 1639; *Meier-Greive*, Vorstandshaftung wegen mangelhafter Corporate Compliance, BB 2009, 2555; *Meier-Greive*, Zur Unabhängigkeit des sog. Compliance Officers, CCZ 2010, 216; *Melcher/Mattheus*, Compliance-Management in Deutschland: Ergebnisse einer Emnid-Umfrage, Der Aufsichtsrat 2007, 122; *Mengel*, Arbeitsrechtliche Besonderheiten der Implementierung von Compliance-Programmen in internationalen Konzernen, CCZ 2008, 85; *Mengel*, Der Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion zum Whistleblowing, CCZ 2012, 146; *Mengel/Hagemeister*, Compliance und Arbeitsrecht, BB 2007, 1386; *Milde*, Anmerkung zu LG Mannheim, Beschl. v. 3.7.2012 – 24 Qs 1/12, CCZ 2013, 78; *Momsen*, Internal Investigations zwischen arbeitsrechtlicher Mitwirkungspflicht und strafprozessualer Selbstbelastungsfreiheit, ZIS 2011, 508; *Moosmayer*, Die neuen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Festsetzung von Kartellgeldbußen, wistra 2007, 91; *Morell*, Kartellschadensersatz nach „ORWI“, WuW 2013, 959; *Mössner/Reus*, Praxisbeitrag: Richtlinien-Management als wichtige Aufgabe der Compliance, CCZ 2013, 54; *Muders*, Zur Haftung juristischer Verbände für das Verhalten natürlicher Personen im europäischen Kartellrecht, wistra 2011, 405; *Mühlhoff*, Lieber der Spatz in der Hand ... oder: nach der Novelle ist vor der Novelle! Zu den wesentlichen Änderungen des allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrechts und des Kartellordnungswidrigkeitenrechts durch die 8. GWB-Novelle, NZWiSt 2013, 321; *Müller-Bonanni/Sagan*, Arbeitsrechtliche Aspekte der Compliance, BB-Special 2008, Heft 25, 28; *Mundt*, Kartellverfolgung durch das Bundeskartellamt, Compliance-Berater 2013, 81; *Neufeld/Knitter*, Mitbestimmung des Betriebsrats bei Compliance-Systemen, BB 2013, 821; *Niermann*, Die Compliance-Organisation im Zeitalter der MaComp – eine Analyse ausgewählter Fragen, ZBB 2010, 400; *Nietsch*, Überwachungspflichten bei Kollegialorganen – Die Selbstorganisation des Vorstands im Schnittfeld zwischen Corporate Governance und Compliance, ZIP 2013, 1449; *Nothhelfer*, Empirische Screenings als innovative Methode im Rahmen der Antitrust-Compliance, CCZ 2012, 186; *Nothhelfer*, Die Einführung eines Compliance Management Systems als organisatorischer Lernprozess, CCZ 2013, 23; *O'Meara*, Corporate antitrust compliance programme, ECLR 1998, 59; *Ost*, Aufsichtspflichten im Konzern und die 8. GWB-Novelle, NZKart 2013, 25; *Palzer*, Unternehmensstrafrecht – eine rechtspolitische Notwendigkeit?, ZRP 2013, 123; *Pampel*, Die Bedeutung von Compliance-Programmen im Kartellordnungswidrigkeitenrecht, BB 2007, 1636; *Pape*, Zur Wirksamkeit von Corporate Compliance, CCZ 2009, 233; *Pauthner/de Lamboy*, Aufbau unternehmensinterner Kompetenz- und Wissensressourcen für das Compliance Management, CCZ 2011, 106 und CCZ 2011, 146; *Peemöller/Braune*, Der Einfluss nachhaltigen Wirtschaftens auf den Unternehmenswert, BB 2013, 2091; *Pietzke*, Die Verantwortung für Risikomanagement und Compliance im mehrköpfigen Vorstand, CCZ 2010, 45; *Polley/Heinz*, Settlements bei der Europäischen Kommission und beim Bundeskartellamt – ein Praxisvergleich,

WuW 2012, 14; *Powilleit*, Compliance im Unternehmen: Rechtliches Risikomanagement als Wertschöpfungsfaktor, GWR 2010, 28; *Ratliff/Stanbrook*, EEC anti-trust audit, ECLR 1988, 334; *Raub*, Vom Kartellantengewinn zum ersatzfähigen Schaden – Neue Lösungsansätze für die private Rechtsdurchsetzung, NZKart 2013, 222; *Raum*, Strafrechtliche Pflichten von Compliance-Beauftragten – Zum Urteil des Bundesgerichtshofs v. 17.7.2009 – 5 StR 394/08, CCZ 2012, 197; *Raus/Lützel*, Berichtspflicht des Compliance Officers – zwischen interner Eskalation und externer Anzeige, CCZ 2012, 96; *Reufels/Deviard*, Die Implementierung von Whistleblower-Hotlines aus US-amerikanischer, europäischer und deutscher Sicht, CCZ 2009, 201; *Rieble*, Zivilrechtliche Haftung der Compliance-Agenten, CCZ 2010, 1; *Rieder/Falge*, Sieben Thesen zur standardbasierten Prüfung von Compliance-Management-Systemen, BB 2013, 778; *Rieder/Jerg*, Anforderungen an die Überprüfung von Compliance-Programmen, CCZ 2010, 201; *Riley/Bloom*, Antitrust Compliance Programmes – can companies and antitrust agencies do more?, Company Lawyer 2011, 21; *Rodewald/Unger*, Corporate Compliance – Organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Haftungsfällen der Geschäftsleitung, BB 2006, 113; *Rodger*, Competition Law Compliance Programmes: A Study of Motivations and Practice, World Competition 2005, 349; *Roth*, Das unternehmerische Ermessen des Vorstands, Neuerungen durch den Referententwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)?, BB 2004, 1066; *Rotsch*, Entscheidungsbesprechung – BGH, Urt. v. 17.7.2009 – 5 StR 394/08, JZS 2009, 712; *Rudkowski*, Kernprobleme einer gesetzlichen Regelung zum Schutz von Whistleblowern, CCZ 2013, 204; *Rübenstahl/Skoupil*, Anforderungen der US-Behörden an Compliance-Programme nach dem FCPA und deren Auswirkungen auf die Strafverfolgung von Unternehmen – Modell für Deutschland, wistra 2013, 209; *Rust/Abel*, Unternehmensinterne Untersuchungen im Spannungsverhältnis zwischen Unternehmens-, Arbeits- und Straf(prozess)recht – Zugleich Besprechung von LG Hamburg, Beschl. v. 15.10.2010 – HSH Nordbank, ZWeR 2012, 521; *Säcker*, Gesellschafts- und dienstvertragliche Fragen bei Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung, WuW 2009, 362; *Saller*, Vertraulichkeit von anonymen Informanten im Kartellverfahren, BB 2013, 1160; *Sassenberg/Mantz*, Die (private) E-Mail-Nutzung im Unternehmen, BB 2013, 889; *Schaefer/Baumann*, Compliance-Organisation und Sanktionen bei Verstößen, NJW 2011, 3601; *Schäfer*, Die MaComp und das Erfordernis der Unabhängigkeit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit von Compliance, BKR 2011, 45; *Schäfer*, Die MaComp und die Aufgaben von Compliance, BKR 2011, 187; *Schall*, Steuerliche Behandlung von EU-Bußgeldern wegen Kartellrechtsverstößen, DStR 2008, 1517; *Schaupensteiner*, Rechtstreue im Unternehmen – Compliance und Krisenmanagement, Konzentriertes Vorgehen statt einzelbetrieblicher Maßnahmen, NZA Beilage 2011, 8; *Scheben/Klos*, Evidence and Disclosure Management (EDM) – Eine (datenschutz-)rechtliche Analyse; CCZ 2012, 13; *Scheben/Klos*, Analyse von Chatprotokollen und E-Mails – Was ist erlaubt? Was ist verwertbar?, CCZ 2013, 88; *Scheidtmann*, Schadensersatzansprüche gegen eine Muttergesellschaft wegen Verstößen einer Tochtergesellschaft gegen Europäisches Kartellrecht?, WRP 2010, 499; *Schemmel/Minkoff*, Die Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts für Compliance Management Systeme und Prüfungen nach dem IDW PS 980, CCZ 2012, 49; *B. Schmidt*, Vertrauen ist gut, Compliance ist besser! – Anforderungen an die Datenverarbeitung im Rahmen der Compliance-Überwachung, BB 2009, 1295; *B. Schmidt*, Vertrauen ist gut, Compliance ist besser! Datenverarbeitung im Rahmen der Compliance-Überwachung, Compliance Berater 2013, 3; *J. Schmidt*, The case for a European Competition Disqualification Order, ZWeR 2010, 378; *Schmolke*, Whistleblowing-Systeme als Corporate Governance-Instrument transnationaler Unternehmen, RIW 2012, 224; *U. H. Schneider*, Compliance als Aufgabe der Unternehmensleitung, ZIP 2003, 645; *U. H. Schneider*, Compliance im Konzern, NZG 2009, 1321; *U. H. Schneider/S. Schneider*, Konzern-Compliance als Aufgabe der Konzernleitung, ZIP 2007, 2061; *Schnelle/Kollmann*, Bundeskartellamt führt anonymes elektronisches

Seeliger/Mross

Hinweisgebersystem ein, BB 2012, 1559; *Schnichels/Resch*, Das Anwaltsprivileg im europäischen Kontext, EuZW 2011, 47; *Schött*, „Compliance“ und der unternehmensexterne Beratungsmarkt, JZ 2013, 771; *Schreiber*, Implementierung von Compliance-Richtlinien, NZA-RR 2010, 617; *Schulz*, Compliance – Internes Whistleblowing, BB 2011, 629; *Schulz/Renz*, Der erfolgreiche Compliance-Beauftragte – Leitlinien eines branchenübergreifenden Berufsbildes, BB 2012, 2511; *Schulz/Renz*, Zum Berufsbild des Compliance-Officers – Entwicklung branchenübergreifender Mindestanforderungen, Compliance-Berater 2013, 294; *Schürle/Olbers*, Praktische Hinweise zu Rechtsfragen bei eigenen Untersuchungen im Unternehmen, CCZ 2010, 178; *Schuster*, Anmerkung zu LG Mannheim, Beschl. v. 3.7.2012 – 24 Qs 1/12 und 2/12, NZWiSt 2012, 431; *Schuster*, Zur Beschlagnahme von Unterlagen aus unternehmensinternen Ermittlungen im Kartellbußgeldverfahren, NZKart 2013, 191; *Schwalbe/Höft*, Ausgestaltung von Kronzeugenprogrammen und private Kartellrechtsdurchsetzung, in Festschrift Möschel, 2011, S. 597; *Seeliger*, Compliance und Kartellrecht – Hinweise für die Praxis, AnwBl. 2010, 643; *Seeling/Kanzenbach*, Die Ausgestaltung und Implementierung von Whistleblower-Systemen unter datenschutz- und arbeitsrechtlichen Standards, Compliance-Berater 2013, 76; *Sidhu/v. Saucken/Ruhmannseder*, Der Unternehmensanwalt im Strafrecht und die Lösung von Interessenkonflikten, NJW 2011, 881; *Simon/Schilling*, Kündigung wegen Whistleblowing?, BB 2011, 2421; *Soltész*, Belohnung für geständige Kartellsünder – Erste Settlements im Europäischen Kartellrecht, BB 2010, 2123; *Soyez*, Die Bußgeldleitlinien der Kommission – mehr Fragen als Antworten, EuZW 2007, 596; *Soyez*, Das Compliance Package des UK Office of Fair Trading, CCZ 2011, 189; *Soyez*, EU-Kommission/GD Wettbewerb veröffentlicht Broschüre „Compliance Matters“, CCZ 2012, 25; *Stark/Christ*, Umgang mit Falsch aussagen bei internem Whistleblowing, Compliance-Berater 2013, 301; *Stephan*, See no evil: cartels and the limits of antitrust compliance programs, Company Lawyer 2010, 231; *Stork*, die Einführung von Richtlinien im Unternehmen, Compliance-Berater 2013, 89; *Sünner*, Das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen nach Art. 23 Abs. 2 lit. a der Kartellverfahrensordnung (VerfVO), EuZW 2007, 8; *Teicke/Matthiesen*, Compliance-Klauseln als sinnvoller Bestandteil eines Compliance-Systems, BB 2013, 771; *Temple Lang*, Precautions programmes, compliance programmes and strategies, E.L. Rev. 1999, 305; *Theile*, „Internal Investigations“ und Selbstbelastung, StV 2011, 381; *Thomas*, Anmerkung zu BGH v. 17.7.2009 – 5 StR 394/08: Strafrecht, CCZ 2009, 239; *Thüsing*, Datenschutz im Arbeitsverhältnis – Kritische Gedanken zum neuen § 32 BDSG, NZA 2009, 865; *Timmerbeil/Mansdörfer*, Die Behandlung kartellrechtlicher Bußgeldrisiken im Rahmen von M&A Transaktionen, BB 2011, 323; *Tüllner/Wermelt*, Integration von Compliance in der Unternehmenssteuerung – Theorie und Praxis, BB 2012, 2551; *Umnuß*, Betriebsratmitbestimmung bei Verhaltens- bzw. Ethikrichtlinien, CCZ 2009, 88; *Verse*, Compliance im Konzern – Zur Legalitätspflicht der Geschäftsleiter einer Konzernobergesellschaft, ZHR 2011, 401; *Voet van Vormizeele*, Kartellrechtliche Compliance-Programme im Rahmen der Bußgeldbemessung de lege lata und de lege ferenda, CCZ 2009, 41; *Voet van Vormizeele*, The fault requirement in European antitrust litigation and compliance programmes as exculpating or mitigating factor, G.C.L.R. 2010, 1; *Voet van Vormizeele*, Kartellrechtliche Compliance, ZRFC 2010, 102; *Voet van Vormizeele*, Die EG-kartellrechtliche Haftungszurechnung im Konzern im Widerstreit zu den nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen, WuW 2010, 1008; *Vogel/Glas*, Datenschutzrechtliche Probleme unternehmensinterner Ermittlungen, DB 2009, 1747; *Vogt*, Compliance und Investigations – Zehn Fragen aus Sicht der arbeitsrechtlichen Praxis, NJOZ 2009, 4206; *Vollmer*, Akteneinsicht potentieller Kartellgeschädigter gem. § 406e StPO i.V.m. § 46 Abs. 1, 3 Satz 4 OWiG, ZWeR 2012, 442; *Wagner-v. Papp*, Kartellstrafrecht in den USA, dem Vereinigten Königreich und Deutschland, WuW 2009, 1236; *Wagner-v. Papp*, Kriminalisierung von Kartellen, WuW 2010, 268; *Warnecke*, Die Garantenstellung von Compliance-Beauftragten, NStZ 2010, 312; *Weber/Lentfer/ Köster*, Einfluss der Cor-

porate Governance auf die Kapitalkosten eines Unternehmens: ein institutionenökonomischer Erklärungsansatz, eine Bestandsaufnahme empirischer Studienergebnisse und eine Prüfungspraxis, ZCG 2007, 53; *Weber/Rizvi*, Compliance – Trojanisches Pferd vor den Toren der Wettbewerbsbehörden? Zur Berücksichtigung von Compliance-Programmen in kartellrechtlichen Sanktionsverfahren, SJZ 2010, 501; *Weber-Rey/Buckel*, Best Practice Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und die Business Judgement Rule, AG 2011, 845; *Weitbrecht*, Schadensersatzansprüche der Unternehmer und Verbraucher wegen Kartellverstößen, NJW 2012, 881; *Wermelt/Fechte*, Datenschutz-Compliance – praktische Unterstützung bei der Umsetzung durch den IDW PS 980, BB 2013, 811; *Werner*, Die zivilrechtliche Haftung des Vorstands einer AG für gegen die Gesellschaft verhängte Geldbußen gegenüber der Gesellschaft, CCZ 2010, 143; *Wils*, Antitrust Compliance Programmes & Optimal Antitrust Enforcement, Journal of Antitrust Enforcement, April 2013, 52; *Winter*, Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für „Corporate Compliance“, in Festschrift Hüfner, 2010, S. 1103; *Wirth/Paul*, Organisationspflichten nach § 64a VAG – beginnende Vereinheitlichung der Organisationspflichten in der Finanzwirtschaft, CCZ 2010, 95; *Wirtz*, Die Aufsichtspflichten des Vorstands nach OWiG und KonTraG, WuW 2001, 342; *Wisskirchen/Glaser*, Unternehmensinterne Untersuchungen (Teil 1 und 2) – Eine praktische Anleitung, DB 2011, 1392 und DB 2011, 1447; *Wisskirchen/Körber/Bissels*, Whistleblowing“ und „Ethikhotlines“, BB 2006, 1567; *Withus*, Bedeutung der geänderten Compliance Anforderungen der US Sentencing Guidelines für deutsche Unternehmen, CCZ 2011, 63; *Withus/Hein*, Prüfung oder Zertifizierung eines Compliance Management Systems, CCZ 2011, 125; *Wolf*, Corporate Compliance – ein neues Schlagwort? Ansatzpunkte zur Umsetzung der Compliance in der Finanzberichterstattung, DStR 2006, 1995; *Wolf*, Der IDW Prüfungsstandard 980 zur ordnungsmäßigen Prüfung von Compliance Management Systemen, DStR 2011, 997; *Wolf*, Der Compliance-Officer – Garant, hoheitlich Beauftragter oder Berater im Unternehmensinteresse zwischen Zivil-, Straf- und Aufsichtsrecht, BB 2011, 1353; *Wrase/Fabritius*, Prämien für Hinweisgeber bei Kartellverstößen?, CCZ 2011, 69; *Wybitul*, BGH: Grundsatzentscheidung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Compliance-Beauftragten, BB 2009, 2263; *Wybitul*, BAG: Compliance-Verstoß – Kündigung wegen des Verdachts der Bestechung, Anm. zu BAG, Urt. v. 21.6.2012, BB 2013, 831; *Zeller*, Corporate Compliance in mittelständischen Unternehmen, Compliance-Berater 2013, 11; *Zimmer/Seebacher*, Whistleblowing – Wichtige Erkenntnisquelle oder gefährliches Pflaster?, CCZ 2013, 31; *Zimmermann*, Kartellrechtliche Bußgelder gegen Aktiengesellschaft und Vorstand: Rückgriffmöglichkeiten, Schadensumfang und Verjährung, WM 2008, 433; *Zimmermann*, Aktienrechtliche Grenzen der Freistellung des Vorstands von kartellrechtlichen Bußgeldern, DB 2008, 687; *Zimmermann/Goncharov/Werner*, Does Compliance with German Corporate Governance Code Have an Impact on Stock Valuation? An empirical analysis (2004), in Corporate Governance: An International Review (Bd. 14), 2006, 432; *Zingel*, Stellung und Aufgaben von Compliance nach den MaComp, BKR 2010, 500; *Zöttl/Schlepper*, Die private Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen – Status Quo in Deutschland, EuZW 2012, 573.

A. Einführung

I. Begriff und Bedeutung von Compliance

Compliance bedeutet wörtlich – aus dem Englischen übersetzt – „Befol- 1
gung“, „Einhaltung“, „Erfüllung“ oder „Übereinstimmung“. Der angelsäch-
sischen Rechtsterminologie entnommen, bezeichnet der Begriff ein Handeln
unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften; kurz: **gesetzstreu**
oder regelkonformes Verhalten.¹ Als Teil des zu beachtenden Regelwerks
werden neben gesetzlichen Vorschriften auch in Regelungsdichte oder -um-
fang darüber hinausgehende unternehmensinterne Vorschriften sowie unter
Gesetzesrang stehende Verhaltensgrundsätze angesehen. Inzwischen all-
gemein anerkannt bedeutet Compliance in der Rechtsterminologie somit die
**Einhaltung des geltenden Rechts, anerkannter Verhaltensgrundsätze so-
wie unternehmensinterner Vorgaben** durch Unternehmen (und Unterneh-
mensvereinigungen) sowie ihrer Organmitglieder und Mitarbeiter.²

Mit der Selbstverständlichkeit, dass Normadressaten die für sie geltenden 2
Gesetze beachten und Pflichten erfüllen müssen,³ ist der Bedeutungsgehalt,
den Compliance in der jüngeren Vergangenheit in Unternehmenspraxis,⁴ ju-
ristischer Literatur⁵ sowie Rechtsprechung⁶ erfahren hat, jedoch nicht annä-
hernd erfasst.⁷ Ausgehend von der Erkenntnis, dass ein Unternehmen es –
vor dem Hintergrund der potentiell gravierenden bis existenzgefährdenden
wirtschaftlichen Folgen von Rechtsverstößen – gerade nicht dem Zufall bzw.
Engagement einzelner Mitarbeiter, Abteilungen oder Gesellschaften über-
lassen darf, dass – und in welchem Umfang – sich die Mitarbeiter bei der Aus-
übung unternehmensbezogener Tätigkeiten gesetzestreu verhalten, wird es
in einem umfassenderen Sinn des Compliance-Begriffs als **Aufgabe der Un-
ternehmensleitung** angesehen, alle erforderlichen Maßnahmen innerhalb

1 *Eufinger*, CCZ 2012, 21; *Schneider*, ZIP 2003, 645 (646); *Schneider*, NZG 2009, 1321 (1322); *Lösler*, NZG 2005, 104.

2 *Hauschka*, Einführung, in Hauschka, § 1 Rz. 2. Zu den unterschiedlichen Ansichten über den Ursprung des Compliance-Begriffs s. *Eufinger*, CCZ 2012, 21 (22); *Hauschka*, ZIP 2004, 877.

3 *Schneider*, ZIP 2003, 645 (647); *Hauschka*, NJW 2004, 257; *Voet van Vormizeele*, ZRFC 2010, 102; *Schaefer/Baumann*, NJW 2011, 3601; *Neufeld/Knitter*, BB 2013, 821.

4 *Eisele*, WM 1993, 1021; *Lampert*, BB 2002, 2237; *Hauschka*, BB 2004, 1178.

5 An dieser Stelle sei nur das umfassende Werk von *Hauschka*, Corporate Compliance, 2. Aufl. 2010 genannt. Eine Auswahl an Monographien und Aufsätzen zu – allgemeiner wie kartellrechtlicher – Compliance und einzelnen Aspekten davon sind diesem Kapitel vorangestellt. Die stetig ansteigende Zahl an Veröffentlichungen zu diesem Thema ist schwerlich zu überschauen.

6 Vgl. insbesondere BGH v. 17.7.2009 – 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44 zur Strafbarkeit eines (Chef) Compliance Officers. S. auch die ausschnittartige Darstellung bei *Klindt/Pelz/Theusinger*, NJW 2010, 2385 (2386 ff.).

7 Compliance etabliert sich zunehmend als eigenständige Disziplin in Wissenschaft und Praxis – in Deutschland wie im internationalen Kontext. So auch *Karbaum*, Kartellrechtliche Compliance, S. 1; *Bussmann* in FS Achenbach, S. 57, 61, 63. Kritisch zuletzt *Schött*, JZ 2013, 771 ff. Hinweise auf Compliance-spezifische Schriftenreihen, Fachzeitschriften und Studiengänge gibt z.B. *Kasten*, Kartellrechtscompliance, in Mäger, Rz. 5.

eines Unternehmens zu treffen, um ein rechtskonformes Verhalten aller Mitarbeiter sicherzustellen.¹ Compliance bezeichnet in diesem Sinn die (originäre) Aufgabe der Unternehmensleitung, die unter ihrer Verantwortung stehenden Geschäftsaktivitäten dergestalt zu organisieren und zu kontrollieren, dass sich die Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer unternehmensbezogenen Tätigkeiten rechts- und regelkonform verhalten, so dass dem Unternehmen keine negativen Folgen aus Verstößen gegen (bußgeldbewehrte) Vorschriften drohen.² Dieses Verständnis von Compliance teilt der **Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK)**, nach dessen Ziff. 4.1.3 der Vorstand einer deutschen börsennotierten Gesellschaft „für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen [hat] und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin[wirkt] (Compliance)“.³

- 3 Compliance ist diesem Verständnis nach Teil eines angemessenen, in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegenden **Risikomanagements**, das auf die systematische und umfassende Erkennung, Bewertung, Kontrolle und Steuerung von Risiken, die mit der Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten verbunden sind, abzielt.⁴ Je internationaler ein Unternehmen tätig ist und je vielfältiger dessen Geschäftsaktivitäten sind, umso komplexer und herausfordernder gestaltet sich die Aufgabe für die Unternehmensleitung, Compliance als Teil des Risikomanagements – in der Regel durch vertikale Delegation an eigenständige Compliance- oder entsprechende Fachabteilungen – im Unternehmen zu organisieren.⁵ Grundsätzlich trifft diese Verantwortung jede Unternehmensleitung – unabhängig von Größe und Rechtsform des Unternehmens sowie Umfang und Inhalt seiner Tätigkeiten.⁶
- 4 Auf diese Legalitäts- und Organisationsverantwortung der Unternehmensleitung wird das Erfordernis gestützt, ein effektives umfassendes **Compliance-Management-System (CMS)** einzuführen und nachhaltig zu betreiben, das alle Grundsätze, Prozesse, Regelungen und sonstigen Maßnahmen umfasst, die unternehmensweit ein regelkonformes Verhalten der Mitarbeiter gewährleisten. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) hat

1 Voet van Vormizeele, ZRFC 2010, 102; U. Schneider, ZIP 2003, 645; U. Schneider/Sven H. Schneider, ZIP 2007, 2061; ähnlich Gößwein/Hohmann, BB 2011, 963; Schaubensteiner, NZA-Beil. 2011, 8; Cauers/Haas/Jakob/Kremer/Schartmann/Welp, DB 2008, 2717.

2 Moosmayer, Compliance, Rz. 1, 6. In diesem Zusammenhang unterscheidet Borer, Kartellrechts-Compliance im Unternehmen und Kartellrechtsverfahren, in Weber/Heinemann/Vogt, S. 117, 119, 128 zwischen „materieller und prozeduraler Compliance“.

3 Fassung vom 26.5.2010, abrufbar unter www.corporate-governance-code.de.

4 Vgl. Ziff. 4.1.4 DCGK: „Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.“ Zum Verhältnis zwischen Compliance und Risikomanagement im Unternehmen s. Pampel/Glage, Unternehmensrisiken und Risikomanagement, in Hauschka, § 5. Zur begrifflichen Abgrenzung gegenüber Corporate Governance und Risk Management Systemen vgl. Wecker/Galla, Pflichten einer Geschäftsleitung und Aufbau einer Compliance-Organisation, in Wecker/van Laak, S. 43, 44 f.

5 Moosmayer, Compliance, Rz. 1; Karbaum, Kartellrechtliche Compliance, S. 121 ff.

6 Marschlich, CCZ 2010, 75 f.; Busmann in FS Achenbach, S. 57, 63.

mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung von CMS (IDW PS 980) den Inhalt freiwilliger Prüfungen von CMS durch Wirtschaftsprüfer dargelegt und damit einen für Unternehmen rechtlich unverbindlichen, in der Praxis aber zunehmend an Bedeutung gewinnenden Standard für die Ausgestaltung eines CMS veröffentlicht.¹

Vor dem Hintergrund, dass ein solches Compliance-Management-System nicht nur einmalig installiert werden, sondern auch nachhaltig unternehmensweit funktionieren soll, wird der Bedeutungsgehalt von Compliance auch um eine ethische Dimension erweitert. Danach gehört es ebenfalls zur Aufgabe der Unternehmensleitung und wird es als unabdingbare Voraussetzung für ein effektives Compliance-Management-System angesehen, eine **Compliance-Kultur** im Unternehmen zu schaffen, die auf ein nachhaltiges Bewusstsein der Unternehmensleitung sowie aller Mitarbeiter für die Bedeutung von Compliance abzielt. Erfolgreiche Compliance in einem Unternehmen muss glaubhaft von der Unternehmensleitung gelebt und von allen Mitarbeitern getragen werden.²

II. Kartellrechts-Compliance

Die von der allgemeinen Begriffsbestimmung von Compliance umfasste Gesamtheit der Maßnahmen zur Sicherung gesetzestreuem Verhalten aller Mitarbeiter im Unternehmen hat je nach Rechtsgebiet einen unterschiedlichen Inhalt. So gibt es auch für die Anforderungen an eine **effektive Kartellrechts-Compliance** besondere Ausprägungen, die von den allgemeinen Regeln abweichen.³

Kartellrecht hat sich aus verschiedenen Gründen in den letzten Jahren zu einem sehr bedeutsamen – wenn nicht neben der Korruptionsbekämpfung dem bedeutsamsten – materiellen Teilbereich des Compliance-Systems von Unternehmen entwickelt und in der Praxis häufig einen noch **höheren Stellenwert** als beispielsweise die Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Datenschutz und zum Außenwirtschaftsrecht.⁴ Eine auf das Kartellrecht zugeschnittene Compliance lässt sich aber nicht scharf abgrenzen von allgemeinen Aspekten der Compliance, z.B. in den Bereichen Rechtspflicht

1 IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980), Stand 11.3.2011, WPg Supplement 2/2011.

2 *Schaupensteiner*, NZA-Beil. 2011, 8 (10); *Benz/Klindt*, BB 2010, 2977; *Campos Nave/Bonnenberger*, BB 2008, 734 (735). *Cauers/Haas/Jakob/Kremer/Schartmann/Welp*, DB 2008, 2717 und *Wolf*, DStR 2006, 1995 teilen zwischen Compliance im engeren Sinne (Rechtsverstöße) und im weiteren Sinne (ethische Regelungen, Diversity, Integrity, Sustainability u.a.) auf.

3 Zu den Anfängen der Kartellrechts-Compliance vgl. *Marks*, ECLR 1988, 88 ff.; *Ratliff/Stanbrook*, ECLR 1988, 334 ff.; später *Temple Lang*, E.L. Rev. 1999, 305 ff.; *O'Meara*, ECLR 1998, 59; *Rodger*, World Comp. 2005, 349 ff.

4 Zu einer Compliance-bezogenen Darstellung in anderen Rechtsgebieten wie z.B. Korruptionsbekämpfung, Datenschutz und Außenwirtschaftsrecht s. z.B. *Hauschka*, §§ 25, 30, 33. Kritisch zur Begrifflichkeit *Petry*, Kartellrechtliches Risikomanagement, S. 63.

und insbesondere Organisation. Die Maßnahmen der Kartellrechts-Compliance müssen daher nahtlos in das unternehmensweite, rechtsgebietsübergreifende Compliance-Management-System, insbesondere die Compliance-Organisation, eingebunden werden.¹

- 8 In Bezug auf das Kartellrecht belegen die immer höheren gegen Unternehmen verhängten Bußgelder der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamtes² sowie die stark ansteigende Zahl an Kartellverfahren³ die Notwendigkeit, dass ein Unternehmen nicht einfach auf ein kartellrechtskonformes Verhalten seiner Mitarbeiter vertrauen darf, sondern nachhaltig effektive organisatorische und inhaltliche Maßnahmen treffen muss, um soweit wie möglich dem Unternehmen zurechenbare Kartellrechtsverstöße zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der potentiell **erheblichen Folgen von Kartellrechtsverstößen** ist es – entsprechend den vorstehend umschriebenen Grundsätzen – Verantwortung und Aufgabe der Unternehmensleitung, die für ein kartellrechtskonformes Verhalten aller Mitarbeiter notwendigen Maßnahmen und Prozesse in systematischer und umfassender Weise als Teil eines rechtsgebietsübergreifenden effektiven Compliance-Management-Systems zu organisieren.⁴
- 9 Abgesehen von der organisationsrechtlichen Dimension bilden nach allgemeiner Ansicht die folgenden drei – präventiven wie repressiven – Funktionen die **Grundpfeiler einer effektiven Kartellrechts-Compliance**⁵: erstens **Prävention**, die auf eine für das Unternehmen maßgeschneiderte, vorbeugende Instruktion der Mitarbeiter zu kartellrechtskonformen Verhalten abzielt; zweitens **Kontrolle und Aufdeckung**, wonach die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften im Unternehmen zu überwachen und eine Verfolgung von Hinweisen auf mögliche Kartellrechtsverstöße sicherzustellen ist; drittens **Reaktion**, die eine angemessene Sanktionierung der für einen Kartellrechtsverstoß verantwortlichen Person(en) sowie einen geeigneten strategischen Umgang des Unternehmens mit dem Kartellrechtsver-

1 Zu Compliance nach einzelnen Branchen s. die einzelnen Kapitel bei *Hauschka*, Corporate Compliance und *Romeike*, Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements, S. 133 ff.

2 So verhängte die Kommission im Jahre 2012 allein Bußgelder i.H.v. 1,47 Mrd. Euro für die Beteiligten des Bildröhren-Kartells; s. die Übersicht der Europäischen Kommission unter <http://ec.europa.eu/competition/cartels/statistics/statistics.pdf>. Das BKartA hat in der jüngsten Vergangenheit ebenfalls Kartellstrafen in dreistelliger Millionenhöhe verhängt (Kaffeeröster, 2009: 160 Mio. Euro; Brillenglas, 2010: 115 Mio. Euro; Schienen I und II, 2012 und 213: 232 Mio. Euro); vgl. Tätigkeitsbericht des BKartA 2009/2010, BT-Drucks. 17/6640 und 2011/2012, BT-Drucks. 17/13675, sowie Pressemitteilung vom 23.7.2013, jeweils abrufbar unter www.bundeskartellamt.de.

3 Hauptursache ist die steigende Anzahl an Kronzeugenanträgen und damit verbunden die zunehmende Anzahl an Bußgeldentscheidungen mit immer höheren Bußgeldern.

4 *Kellerhals* in FS von Büren, S. 535, 538; *Liese/Schulz*, BB 2011, 1347; *Kremer/Klahold*, ZGR 2010, 113 (116); *Kort*, NZG 2008, 81 (83); *Eufinger/Maschmer*, EWS 2012, 509; *Lipstein* in ABA, Antitrust Compliance: Perspectives and Resources, S. 1 ff.

5 *Kellerhals* in FS von Büren, S. 535, 542; *Seeliger*, AnwBl. 2010, 643 ff.; *Karbaum*, Kartellrechtliche Compliance, S. 16 ff.; *Dreher* in FS Hüffer, S. 161, 173; *Dreher*, VersR 2004, 1 (5); *Gebring/Kasten/Mäger*, CCZ 2013, 1.

stoß umfasst.¹ Im englischen Sprachgebrauch wird der Dreiklang *prevent – detect – respond* verwendet.²

Eine auf diesen drei Grundfunktionen basierende effektive Kartellrechts-Compliance kann **nicht jedweden Kartellrechtsverstoß** einzelner Mitarbeiter zu einhundert Prozent **ausschließen** (gerade wenn es sich um vorsätzliches Fehlverhalten handelt). Sie gewährleistet jedoch, dass das **Risiko** eines Kartellrechtsverstoßes im größtmöglichen Umfang **reduziert** wird. Mehr kann funktionierende Kartellrechts-Compliance nicht leisten. 10

Für die Unternehmen besteht in der Praxis ein besonderes Problem darin, dass sie **nicht nur den Vorgaben des deutschen Rechts** nachkommen müssen. Soweit sie im Ausland tätig sind, stellen sich entsprechende Anforderungen in jeder nationalen Rechtsordnung, die von allen dort tätigen Unternehmen beachtet werden müssen. 11

B. Rechtsgrundlagen: Rechtspflicht zur Kartellrechts-Compliance?

Die Frage, ob ein Unternehmen – unabhängig von Kriterien wie Rechtsform, Größe und Tätigkeitsfeld – einer Rechtspflicht zur Durchführung von bestimmten Compliance-Maßnahmen oder sogar zur Errichtung und Unterhaltung eines umfassenden Compliance-Systems unterliegt, wird **nicht einheitlich** beantwortet. Zwar wird eingewendet, dass diese Diskussion angesichts der tatsächlichen Haftungsrisiken – insbesondere der Bußgelder in Kartellverfahren in dreistelliger Millionenhöhe – in der Praxis mittlerweile überholt sei.³ Die faktischen Auswirkungen der möglicherweise drohenden Sanktionen allein sind aber nicht entscheidend. Bestehen und Umfang einer etwaigen Rechtspflicht bestimmen die Voraussetzungen und das **Ausmaß einer Haftung des Unternehmens**, der Unternehmensleitung und der Mitarbeiter. Deshalb ist es für die Unternehmen wichtig zu wissen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Rechtspflicht zur Durchführung von Compliance-Maßnahmen im Allgemeinen und Maßnahmen der Kartellrechts-Compliance im Besonderen besteht.⁴ 12

1 *Pape*, CCZ 2009, 233 (236) und *Vetter*, Compliance in der Unternehmenspraxis, in *Wecker/ van Laak*, S. 29, 36 ff. sprechen von „fünf Erfolgsfaktoren“ (Risikoanalyse, Commitment, Kommunikation, Organisation und Dokumentation). Ebenso *OECD*, Promoting Compliance with Competition Law, S. 13 [(i) Commitment, (ii) Culture, (iii) Compliance Know-how and organisation, (iv) Controls and (v) Constant monitoring and improvement].

2 *Kasten*, Kartellrechtscompliance, in *Mäger*, Rz. 4; *Kellerhals* in FS von Büren, S. 535, 542; *Dreher*, VersR 2004, 1 (5).

3 *Moosmayer*, Compliance, Rz. 6.

4 Überblick bei *Hüffer* in FS Roth, S. 299 ff. Für eine solche Pflicht sprechen sich grds. aus u.a. *Schneider*, ZIP 2003, 645 (646); *Bürkle*, BB 2007, 1797; *Fleischer*, CCZ 2008, 1; *Koch*, WM 2009, 1013. Umfangreiche Darstellungen zu der Frage bei *Schmidt*, Compliance in Kapitalgesellschaften, und *Karbaum*, Kartellrechtliche Compliance.

I. Keine kartellrechtsspezifische Rechtsgrundlage

- 13 Eine gesetzliche Vorschrift, die – unabhängig von der Rechtsform, dem Tätigkeitsbereich und sonstigen relevanten Faktoren – eine allgemeine Rechtspflicht der Unternehmen zur Durchführung von Compliance-Maßnahmen bzw. zur Errichtung und Unterhaltung eines Compliance-Systems vorsieht, kennt die deutsche Rechtsordnung nicht.¹ Zwar gibt es einzelne spezifische Regelungen, die in bestimmtem Umfang Compliance-bezogene Anforderungen festlegen. Dabei handelt es sich um (i) sektorspezifische Vorschriften, die für bestimmten Branchen konkrete Compliance-Bestimmungen enthalten, (ii) rechtsformspezifische Vorschriften, die für Aktiengesellschaften allgemeine Compliance-Grundsätze vorschreiben, sowie (iii) allgemeine Normen des Ordnungswidrigkeitenrechts, denen jedes Unternehmen und jede Unternehmensleitung zur Vermeidung von Rechtsverstößen genügen muss. Jedoch existiert, wie es auch der überwiegenden Ansicht in der Literatur entspricht, **keine allgemeine, jedes Unternehmen betreffende Rechtspflicht** zur Durchführung von Compliance-Maßnahmen im Allgemeinen und Maßnahmen der Kartellrechts-Compliance im Besonderen.²
- 14 Das deutsche und europäische Kartellrecht enthalten eine Vielzahl von Ge- und Verbotsvorschriften, deren Einhaltung den jeweiligen Normadressaten obliegt. Wenn ein Unternehmen gegen diese Vorschriften verstoßen hat, kann die Wettbewerbsbehörde zwar durch eine sog. positive Tenorierung anordnen, mit welchen Mitteln das Unternehmen im Einzelnen den Wettbewerbsverstoß abzustellen hat.³ Dagegen gibt es **keine speziellen kartellrechtlichen Vorschriften**, die festlegen, was die Unternehmen an Maßnahmen ergreifen müssen, um einen Kartellrechtsverstoß zu vermeiden. Die Wettbewerbsbehörden haben in dieser Hinsicht auch keine Befugnis, den Unternehmen bestimmte Handlungen vorzuschreiben. Es besteht somit weder eine allgemeine Rechtspflicht zur Durchführung von Maßnahmen der Kartellrechts-Compliance noch sind einzelne Maßnahmen der Kartellrechts-Compliance gesetzlich festgelegt.⁴ Vielmehr obliegt es jedem Unternehmen, somit der Unternehmensleitung, ob und mit welchen Maßnahmen ein unternehmensbezogenes Handeln aller Mitarbeiter unter Einhaltung der materiellen kartellrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden soll.

1 *Hauschka*, ZIP 2004, 877; *Hauschka*, Einführung, in *Hauschka*, § 1 Rz. 23; *Kort*, NZG 2008, 81 (84); *Gößwein/Hobmann*, BB 2011, 963; *Krause*, StraFO 2011, 437 (438). Empirische Untersuchung bei *Geradin/Henry*, GCLC Working Paper 03/05, 4 ff.

2 Vgl. *Kasten*, Kartellrechtscompliance, in *Mäger*, Rz. 8 (m.w.N. in Fn. 33).

3 Vgl. insbesondere Art. 7 Abs. 1 VO 1/2003 bzw. § 32 Abs. 2 GWB (neugefasst durch die 8. GWB-Novelle, BGBl. I 2013, 1738); s. dazu Stellungnahme BKartA, WuW 2012, 257 (269); BMWi, WuW 2011, 853 (855); *Grave/Klauß*, GRUR-Prax. 2012, 524 (526).

4 Auch *Stadler*, Compliance Programme-Vorbeugung gegen Kartellverstöße im Unternehmen, in *FIW*, S. 67, 73; *Krause*, StraFO 2011, 437 (438) und *Hauschka*, ZIP 2004, 877 (878, 882) lehnen eine solche Rechtspflicht kategorisch ab.

II. Sektorspezifische Rechtsgrundlagen: Finanz- und Versicherungsbranche

Für einige Branchen kennt das deutsche Recht spezialgesetzliche Vorschriften, die der Unternehmensleitung konkrete Vorgaben für die Durchführung organisations- und kontrollbezogener Compliancemaßnahmen und -strukturen machen. Dies trifft vor allem für die Vorschriften aus dem **Finanz-** (§ 25a Abs. 1 KWG, § 33 WpHG, § 12 WpDVerOV)¹ und **Versicherungs-** (§ 64a VAG)² zu.³ Auch wenn die dort normierten, teilweise detailreichen organisatorischen wie inhaltlichen Anforderungen an ein Compliance-System auch aus kartellrechtlicher Perspektive aufschlussreich sein können, sind unmittelbare Normadressaten nur die in der jeweiligen Branche tätigen und in den Vorschriften definierten Unternehmen. Teilweise wird vertreten, diese sektorspezifischen Vorschriften mit ausdrücklicher Pflicht zur Compliance-Organisation analog auf sonstige Branchen anzuwenden.⁴ Begründet wird dies insbesondere mit dem Umstand, dass – vor Erlass des § 64a VAG – die Rechtsprechung § 25a Abs. 1 KWG analog auf einen versicherungsrechtlichen Sachverhalt angewandt hat.⁵ Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass

15

-
- 1 § 25a Abs. 1 KWG verpflichtet Kreditinstitute zur Errichtung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten) gewährleisten und ausdrücklich ein angemessenes sowie wirksames Risikomanagement umfassen soll. Während die Ausgestaltung des Risikomanagements von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit abhängig gemacht wird, werden die erforderlichen Bausteine eines solchen Risikomanagements (u.a. Einrichtung eines internen Kontrollsystems) aufgezählt. Dazu sei seine Angemessenheit und Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen. § 33 Abs. 1 Satz 1 WpHG verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausdrücklich, die organisatorischen Pflichten nach § 25a Abs. 1 KWG einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG zur Einrichtung einer dauerhaften und wirksamen Compliance-Funktion sowie Nr. 5 zu einer jährlichen Berichtspflicht über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze, Mittel und Verfahren nach Nr. 1; Nr. 6 fordert die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen organisatorischen Maßnahmen sowie die Beseitigung von Unzulänglichkeiten. § 12 der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV) konkretisiert die in § 33 Abs. 1 WpHG aufgestellten Anforderungen. So müsse die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG genannte Compliance-Funktion die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen überwachen und regelmäßig bewerten sowie die Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der relevanten Bestimmungen beraten und unterstützen. Für die Compliance Funktion sei ein Compliance-Beauftragter zu benennen, dessen Aufgaben in § 12 Abs. 4 WpDVerOV niedergelegt sind.
 - 2 § 64a VAG bildet nunmehr für die Versicherungsbranche die Parallelvorschrift zu den in der Finanzbranche geltenden § 25a KWG und § 33 WpHG und stellt entsprechend die organisationsbezogenen Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement auf.
 - 3 Als weitere sektorspezifischen Vorschriften werden regelmäßig angeführt § 52a Abs. 2 BImSchG und § 58 Abs. 2 KrWG. Diese weisen jedoch lediglich Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen und somit keine vergleichbare Regelungsdichte wie die Vorschriften aus der Finanz- und Versicherungsbranche auf.
 - 4 So etwa *Schneider*, ZIP 2003, 645 (649); *Liese*, BB-Special (zu BB 2008, Heft 25), 17.
 - 5 VG Frankfurt/M. v. 8.7.2004 – 1 E 7363/03, WM 2004, 2157; vgl. auch *Wirth/Paul*, CCZ 2010, 95 ff.

die genannten Vorschriften dieser spezifischen Branchen keinen verallgemeinerungsfähigen, also über den jeweiligen Normzweck hinausweisenden Regelungsgehalt aufweisen.¹ Es überzeugt daher nicht, im Wege einer Gesamtanalogie aus speziellen Vorschriften der Finanz- und Versicherungsbranche, in denen die Errichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements vorgeschrieben ist, eine allgemeine Rechtspflicht zur Ergreifung von Risikomanagementmaßnahmen herzuleiten.² Das in den Spezialgesetzen eingeforderte Risikomanagement bezieht sich gerade auf die spezifischen mit der Durchführung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Risiken. Dass auf der Grundlage dieser Vorschriften eine allgemeine Rechtspflicht zur Errichtung eines Risikomanagements speziell für kartellrechtskonformes Verhalten der Unternehmen jeglicher Branchen bestehen sollte, kann daher nicht überzeugen.³

III. Rechtsformspezifische Rechtsgrundlage: Aktienrecht

- 16 Neben den sektorspezifischen werden häufig die aktienrechtlichen Vorschriften als mögliche Grundlage einer allgemeinen Rechtspflicht für Compliance-Maßnahmen herangezogen. So verpflichtet § 91 Abs. 2 AktG den Vorstand einer Aktiengesellschaft, ein **Früherkennungs- und Überwachungssystem** für bestandsgefährdende Entwicklungen einzurichten.⁴ Die wirtschaftlichen Folgen eines Kartellrechtsverstosses können zwar durchaus die Gefahr der Existenzbedrohung für ein Unternehmen begründen (s. Tz. 31).⁵ Allerdings ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft auf der Grundlage der Vorschrift des § 91 Abs. 2 AktG nicht zur Einführung eines umfassenden Risikomanagementsystems, sondern nur zur Durchführung solcher Informations- und Überwachungsmaßnahmen verpflichtet, die frühzeitig bestandsgefährdende Entwicklungen erkennen lassen.⁶ Damit sind nicht Maßnahmen eines gleichen Umfangs wie die eines umfassenden Compliance-Systems erfasst. Dieses hat in der präventiven Funktion neben der Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung einen Schwerpunkt in der Instruktion der Mitarbeiter zur Vermeidung von Fehlverhalten – und zwar nicht nur zu einem den Bestand der Gesellschaft gefährdenden Verhalten. Somit bleiben die Anforderungen aus § 91 Abs. 2 AktG hinter der Funktion

1 So auch *Kasten*, Kartellrechtscompliance, in Mäger, Rz. 9.

2 Zu § 33 WpHG vgl. *Buck-Heeb*, CCZ 2009, 18 (19). *Blasche*, CCZ 2009, 62 (64) lehnt die Heranziehung des § 25a KWG zur Konkretisierung des § 91 Abs. 2 AktG ab.

3 Ebenso *Kasten*, Kartellrechtscompliance, in Mäger, Rz. 9.

4 § 91 Abs. 2 AktG: „Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“ Zu Inhalt und Umfang dieser Rechtspflicht für die Unternehmensleitung einer Aktiengesellschaft s. *Blasche*, CCZ 2009, 62 (66); *Fleischer*, AG 2003, 291 (298).

5 S. auch *Wirtz*, WuW 2001, 342 (349 ff.); *Hauschka*, ZRP 2006, 258 (259).

6 Vgl. *Blasche*, CCZ 2009, 62 (63).

von Compliance, jegliche betriebsbezogenen Rechts- und Regelverstöße durch die Mitarbeiter zu vermeiden, zurück.¹ Eine – ohnehin allenfalls Aktiengesellschaften betreffende – Rechtspflicht für ein umfassendes Compliance-System lässt sich auf diese Vorschrift nicht stützen.²

Eine andere aktienrechtliche Grundlage einer allgemeinen Rechtspflicht für Compliance-Maßnahmen (z.T. ausdrücklich für Kartellrechts-Compliance)³ wird in der Pflicht des Vorstands zur **sorgfältigen Unternehmensleitung** gem. § 93 Abs. 1 i.V.m. § 76 Abs. 1 AktG⁴ gesehen.⁵ Diese beiden Vorschriften entsprechen aus der Perspektive der Haftung einer Unternehmensleitung gegenüber dem Unternehmen für Pflichtverletzungen der sog. **Business Judgement Rule**.⁶ Diese legt allerdings ihren Schwerpunkt eher darauf, dass jede Entscheidung der Unternehmensleitung auf einer sorgfältig ermittelten Entscheidungsgrundlage fußen muss (Information als eine Hauptpflicht der Unternehmensleitung). Ob zur Erfüllung der allgemeinen Leitungs- und Sorgfaltspflicht auch die Durchführung konkreter organisatorischer und inhaltlicher (kartellrechtlicher) Compliance-Maßnahmen notwendig ist, erscheint fraglich. Wie der Vorstand seiner Verantwortung zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung gerecht wird, liegt in seinem unternehmerischen Ermessen.⁷ In Bezug auf die Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Risiken konkretisiert der genannte § 91 Abs. 2 AktG⁸ die Pflicht des Vorstands. Die dortigen Einschränkungen, wonach das erforderliche Risikomanagement lediglich bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennen las-

17

1 So auch *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Special (zu BB 2008, Heft 25), 1 (4) und *Goslar* in *Wilsing*, DCGK, 4.1.3. Rz. 8.

2 Zur Bedeutung der Norm für Compliance-Anforderungen von Aktiengesellschaften s. insb. *Wirtz*, WuW 2001, 342 ff.

3 So z.B. *Fleischer*, BB 2008, 1070 (1072).

4 § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bestimmt die Sorgfaltspflicht der Vorstandsmitglieder: „Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“ Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der „Vorstand ... unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten“.

5 *Fleischer*, AG 2003, 291 (298 f.); *Bürkle*, BB 2005, 565 ff.; *Bachmann* in *VGR*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion, S. 65 ff.; *Winter* in *FS Hüffer*, S. 1103, 1104; *Immenga* in *FS Schwark*, S. 199, 201; *Meier-Greve*, BB 2009, 2555 ff.; zuletzt *Müller*, Kartellrechtscompliance, S. 95. Vgl. zur entsprechenden Pflicht der Unternehmensleitung der GmbH § 43 Abs. 1 GmbHG: „Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.“

6 Nach der Business Judgement Rule ist eine unternehmerische Entscheidung des Leitungsorgans einer gerichtlichen Prüfung entzogen (d.h. keine Haftung des Leitungsorgans), wenn es kein eigenes Interesse an der Entscheidung hat, im Vorfeld der Entscheidung ausreichend informiert war und im besten Interesse des Unternehmens gehandelt hat. Zu Inhalt und Ausprägungen der Business Judgement Rule s. *Sieg/Zeidler*, Business Judgement Rule, in *Hauschka*, § 3; s. auch *Kocher*, CCZ 2009, 215 ff.

7 Vgl. dazu *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Special (zu BB 2008, Heft 25), 1 (5); *Hauschka*, ZIP 2004, 877 (878, 882); *Kort*, NZG 2008, 81 (83); *Krause*, StraFO 2011, 437 (443) und *Goslar*, in *Wilsing*, DCGK, 4.1.3. Rz. 10.

8 *Spindler* in *MünchKomm/AktG*, § 91 Rz. 20 ff.; *Hüffer*, § 91 AktG Rz. 6 f.

sen soll, dürften eine allgemeine Rechtspflicht zu einem umfassenden Risikomanagement oder sogar darüber hinausgehenden Compliance-Maßnahmen ausschließen. Je nach Risikoprofil des Unternehmens kann sich zwar das **Vorstandermessen** zur Durchführung bestimmter Risikomanagement-Maßnahmen (in Bezug auf das „Ob“ und insbesondere in Bezug auf das „Wie“) reduzieren. Jedoch kann eine konkrete Pflicht des Vorstands einer Aktiengesellschaft zu einer umfassenden Kartellrechts-Compliance nicht aus den Vorschriften des § 93 Abs. 1 i.V.m. § 76 Abs. 1 AktG hergeleitet werden. Für Gesellschaften anderer Rechtsformen jenseits der Aktiengesellschaft scheidet die Annahme einer solchen Pflicht erst recht aus. Eine Übertragung der Grundsätze aus dem Aktienrecht im Wege einer Gesamtanalogie auf Gesellschaften anderer Rechtsformen ist ausgeschlossen.

- 18 Eine andere Bewertung folgt auch nicht aus den Regelungen des DCGK zu Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands.¹ Während nach **Ziff. 4.1.3 DCGK** (als Legaldefinition von „Compliance“) der Vorstand für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu sorgen und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken hat, soll er nach Ziff. 4.1.4 für ein angemessenes **Risikomanagement und Risikocontrolling** im Unternehmen sorgen. Einerseits grenzt der DCGK hier Compliance von Risikomanagement inhaltlich ab. Andererseits könnte auch in der Kombination der beiden Vorschriften eine Rechtsgrundlage für eine Rechtspflicht zur Vornahme umfassender Compliance-Maßnahmen gesehen werden. Ziff. 4.1.3 DCGK gibt jedoch lediglich geltendes Gesetzesrecht wieder.² Der DCGK selbst hat keine Gesetzeskraft; es handelt sich allein um **Empfehlungen für die Selbstverpflichtung** von Unternehmen.³ Eine Rechtspflicht der Unternehmensleitung einer deutschen Aktiengesellschaft zur Vornahme konkreter Compliance-Maßnahmen oder zur Einführung eines umfassenden Compliance-Systems kann somit dem DCGK nicht entnommen werden. Dies gilt erst recht für eine derartige Verpflichtung der Unternehmensleitung von Gesellschaften in anderer Rechtsform sowie zur Einführung eines speziellen kartellrechtlichen Compliance-Systems.

IV. Übergreifende Rechtsgrundlage: § 130 OWiG

- 19 Als Grundlage einer sektor- und rechtsformübergreifenden Rechtspflicht zur Durchführung bestimmter oder umfassender (kartellrechtlicher) Compliance-Maßnahmen, die die Unternehmensleitung einer Gesellschaft nach deutschem Recht trifft, werden schließlich die Regelungen des Ordnungs-

¹ So auch *Liese*, BB-Special (zu BB 2008, Heft 25), 17 (20); *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (2). Eine Rechtspflicht in den Formulierungen des Kodex will dagegen *Bürkle*, BB 2007, 1797 (1798) erkennen.

² Überblickartig zum DCGK insgesamt *Romeike*, Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements, S. 31 ff.; *Weber-Rey/Buckel*, AG 2011, 845 ff.

³ Zum „faktischen Zwang“, den Vorgaben des Kodex nachzukommen, vgl. *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Special (zu BB 2008, Heft 25), 1 (5). *Hüffer*, § 161 AktG Rz. 4 spricht von Verhaltensregeln mit „gesetzesgleicher Wirkung“.

widrigkeitenrechts zur **Haftung des Aufsichtspflichtigen eines Unternehmens** (§§ 130, 9 OWiG) sowie – bei entsprechender Zurechnung des Fehlverhaltens des Aufsichtspflichtigen – des Unternehmens selbst (§§ 30, 130 und 9 OWiG) angesehen.¹

Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens (vorsätzlich oder fahrlässig) die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um eine Zuwiderhandlung gegen betriebsbezogene Pflichten, die den Inhaber treffen, zu verhindern, sofern die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Aufschluss über den Umfang der **erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen** gibt § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG lediglich im Ansatz. Danach „gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen“ zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen.² Darüber hinaus enthält das OWiG keine Vorgaben. 20

Der Gesetzgeber hat damit bewusst davon abgesehen, Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht im Einzelnen zu bestimmen. Gerade nach der kartellrechtlichen Rechtsprechung zu § 130 OWiG müssen die konkret erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen immer anhand des Einzelfalls festgelegt werden.³ Allerdings hat die Rechtsprechung im Laufe der Zeit einige grundlegende Aussagen zur Konkretisierung der Aufsichtspflicht bzw. zu den Anforderungen an die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getätigt und somit der Unternehmensleitung durchaus – über § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG hinaus – gewisse **Organisations-, Instruktions- und Untersuchungspflichten** auferlegt.⁴ Diese können im Grundsatz als Ausgangspunkt – im Sinne von Mindestanforderungen – bei der Festlegung geeigneter Compliance-Maßnahmen (insbesondere in Bezug auf die Organisation) in einem Unternehmen herangezogen werden. 21

Letztlich richten sich die Anforderungen an die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht jedoch nach dem **Risiko von Rechtsverstößen im konkreten Einzelfall**. Relevante Kriterien zur Risikobestimmung (und somit zum Umfang der gebotenen Aufsichtsmaßnahmen) sind Art, Größe und Organisation des Unternehmens, Internationalität, Breite und Gefährlichkeit des Tätigkeitfelds und Unternehmensgegenstands, Vielfalt und Bedeutung der zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie Art und Häufigkeit von Ver- 22

1 In die gleiche Richtung *Moosmayer*, Compliance, Rz. 6; *Dreber*, WuW 2009, 133 (134); *Frenz*, Compliance-Berater 2013, 49 (50), jeweils m.w.N.

2 Kontroll- und Überwachungspflichten gehören zu den Kernpflichten einer Unternehmensleitung, bei deren Verletzung der Geschäftsleiter dem Unternehmen gem. § 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG schadensersatzpflichtig ist. Inhalt und Umfang der Kontroll- und Überwachungspflichten sind nach den gesellschaftsrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften gleich; s. dazu *Pelz*, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aufsichtspflicht, in Hauschka, § 6 Rz. 37 f.

3 So auch *Wirtz*, WuW 2001, 342 ff.; *Kasten*, Kartellrechtscompliance, in Mäger, Rz. 12; *Eufinger/Mascherner*, EWS 2012, 509 (510).

4 Zu Nachweisen aus der Rechtsprechung s. Tz. 144 ff.; *Moosmayer*, Compliance, Rz. 6 nennt Organisations-, Kontroll- und Untersuchungsmaßnahmen. Vgl. dazu auch *Hegnon*, CCZ 2009, 57 ff.

stößen in der Vergangenheit etc. (s. Tz. 245 ff.).¹ Art und Umfang der Risiken von Fehlverhalten unterscheiden sich von Unternehmen zu Unternehmen. Das Erfordernis umfassender abstrakter (Compliance-)Maßnahmen lässt sich somit nicht direkt aus § 130 OWiG ableiten. Für viele Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil würde eine Verpflichtung zur Errichtung eines umfassenden Compliance-Systems und zur Durchführung entsprechender Compliance-Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.²

- 23 Zudem müssen die Aufsichtsmaßnahmen nach der Rechtsprechung praktisch durchführbar und **zumutbar** sein, d.h. es muss kein maximales, sondern ein optimales Niveau erreicht werden.³ Die gebotenen Maßnahmen sollen keine flächendeckende Aufsicht einführen, sondern eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Verhinderung von Rechtsverstößen bieten.⁴ Die Einführung eines umfassenden Compliance-Systems geht somit über die Anforderungen des § 130 OWiG hinaus.⁵
- 24 Daher ist der wohl überwiegenden Ansicht zuzustimmen, dass aus § 130 OWiG **keine allgemeine Verpflichtung** eines jeden Unternehmens folgt, ein umfassendes Compliance-System unternehmensweit⁶ einzurichten.⁷ Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Unternehmensleitung, auf der Grundlage des identifizierten Risikoprofils des Unternehmens die erforderlichen (einschließlich der speziell kartellrechtlichen) Compliance-Maßnahmen zu treffen und eine entsprechende Organisation zu errichten.⁸ § 130 OWiG stellt in diesem Sinne eine „unvollkommene Organisationspflicht“ dar.⁹ Aus § 130 OWiG – konkretisiert durch die Rechtsprechung – ergibt sich dagegen ein Mindestmaß an Organisations-, Kontroll- und Untersuchungspflichten.

1 Vgl. dazu *Hauschka*, Einführung, in Hauschka, § 1 Rz. 5, 33; *Pelz*, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aufsichtspflicht, in Hauschka, § 6 Rz. 15.

2 Gleicher Ansicht *Hauschka*, Einführung, in Hauschka, § 1 Rz. 23.

3 OLG Düsseldorf v. 5.4.2006 – VI-2 Kart 5/05 OWi u.a. – Transportbeton, WuW/E DE-R 1893 (1896); BGH v. 11.3.1986 – KRB 7/85 – Aktenvermerke, WuW/E BGH 2262 (2264 f.). Vgl. dazu auch *Pelz*, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aufsichtspflicht, in Hauschka, § 6 Rz. 15; *Rogall* in Karlsruher Kommentar, § 130 OWiG Rz. 49.

4 OLG Düsseldorf v. 5.4.2006 – VI-2 Kart 5/05 OWi u.a. – Transportbeton, WuW/E DE-R 1893 (1896); BGH v. 11.3.1986 – KRB 7/85 – Aktenvermerke, WuW/E BGH 2262 (2264 f.); *Rogall* in Karlsruher Kommentar, § 130 OWiG Rz. 43.

5 Nach *Grundmeier*, Der Konzern 2012, 487 (500) „flankiere“ die Vorschrift des § 130 OWiG die gesellschaftsrechtliche Pflicht aus § 76 AktG.

6 Umstritten ist, ob sich im Konzern die Aufsichtspflicht der Konzernspitze lediglich auf den reinen Konzernbereich oder auch auf die Binnenaufsicht der juristisch selbständigen Tochterunternehmen bezieht. Siehe dazu Tz. 36; vgl. auch Tz. 208 ff.

7 *Hauschka*, Einführung, in Hauschka, § 1 Rz. 23; *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (3). Für eine Rechtspflicht aus § 130 OWiG, ein umfassendes Compliance-System einzurichten, *Moosmayer*, Compliance, Rz. 6; *Dreher*, WuW 2009, 133 (134).

8 Vgl. dazu *Hauschka*, Einführung, in Hauschka, § 1 Rz. 23; *Pelz*, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aufsichtspflicht, in Hauschka, § 6 Rz. 1, wonach ab einer bestimmten Unternehmensgröße ein Mindestmaß an organisatorischer Einrichtung erforderlich ist.

9 So *Schneider*, ZIP 2003, 645 (649).

Diese Anforderungen wirken sich besonders im Bereich des Kartellrechts aus, da das Gesetz **Kartellrechtsverstöße** – von wenigen Ausnahmen abgesehen – als **Ordnungswidrigkeiten** eingestuft hat. Es liegt deshalb im eigenen Interesse der Unternehmen, ein ihrem Risikoprofil entsprechendes maßgeschneidertes System der Kartellrechts-Compliance einzuführen und nachhaltig zu betreiben.¹ 25

C. Ziele und Vorteile der Kartellrechts-Compliance

Die Ziele und Vorteile, die mit einer effektiven Kartellrechts-Compliance angestrebt werden, beschränken sich nicht allein auf die Vermeidung von Kartellrechtsverstößen im Unternehmen und den damit verbundenen Konsequenzen für das Unternehmen und die verantwortlichen Mitarbeiter. Eine solche eingeschränkte Sichtweise verkennt den umfassenden, **ganzheitlichen Ansatz der Kartellrechts-Compliance**, wie er im einleitenden Kapitel dargestellt wurde (vgl. Tz. 1 ff.). Vielmehr führt jede mit den drei Grundfunktionen von Kartellrechts-Compliance (Instruktion, Kontrolle und Aufdeckung, Reaktion)² verbundene Maßnahme zu bedeutenden Vorteilen für die Unternehmen.³ 26

Mit der **Instruktion**, d.h. der Mitteilung der relevanten kartellrechtlichen Vorschriften an alle betroffenen Mitarbeiter im Unternehmen, soll diesen das notwendige Wissen und Bewusstsein vermittelt werden, dass sie selbst keine Kartellrechtsverstöße begehen dürfen und auch einschreiten müssen, wenn sie Gefährdungssituationen bzw. Fehlverhalten bei anderen Mitarbeitern erkennen. Die Sicherstellung kartellrechtskonformen Verhaltens minimiert die Gefahr der drastischen Folgen von Kartellrechtsverstößen für Unternehmen und Mitarbeiter (vgl. Tz. 122 f.). Darüber hinaus schaffen Maßnahmen der Instruktion unternehmensweit eine veritable Compliance-Kultur, die Ansehen und Wert des Unternehmens nach innen wie nach außen nachhaltig steigert und entsprechende Vorteile mit sich bringt (vgl. Tz. 124 ff.). 27

Dem vorrangigen Ziel der Sicherstellung des rechtmäßigen Verhaltens aller Organmitglieder und Mitarbeiter des Unternehmens bei der Ausübung unternehmensbezogener Tätigkeiten und somit der Vermeidung von Kartellrechtsverstößen⁴ dienen auch Maßnahmen der zweiten Grundfunktion **Kon-** 28

1 So auch *Kasten*, Kartellrechtscompliance, in Mäger, Rz. 12; *Borer*, Kartellrechts-Compliance im Unternehmen und Kartellrechtsverfahren, in Weber/Heinemann/Vogt, S. 117, 123.

2 *Kasten*, Kartellrechtscompliance, in Mäger, Rz. 4; *Moosmayer*, Compliance, Rz. 2.

3 Überblick bei *Seeliger*, AnwBl. 2010, 643 ff. Weitere Funktionen werden genannt bei *Napokoj*, Einführung, in *Napokoj*, S. 4 ff.; *Karbaum*, Kartellrechtliche Compliance, S. 16 ff.; *Dreher* in FS Hüffer, S. 161, 173.

4 Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch das umfassendste Kartellrechtscompliance-System keinen absoluten Schutz gegen – insbesondere vorsätzliches – Fehlverhalten Einzelner bieten kann.

trolle. Sie sorgen für eine frühzeitige Aufdeckung von Fehlverhalten, z.B. durch stichprobenartige Kontrollen im Rahmen von Audits oder durch interne Untersuchungen bei entsprechenden Verdachtsmomenten, die z.B. über Hinweisgebersysteme gemeldet werden. Hierzu zählt aber auch die Möglichkeit, dass Mitarbeiter bei Zweifelsfragen in Bezug auf kartellrechtliche Fragestellungen zu jedem Zeitpunkt Rat bei geeigneter Stelle einholen können, vor allem durch eine geregelte Konsultation der Rechtsabteilung bei kartellrechtsspezifischen Fragestellungen im Rahmen der alltäglichen Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten (vgl. Tz. 308 ff., 323 f.).

- 29 Die **Reaktion** als letzte der drei Grundfunktionen von Compliance umfasst insbesondere Maßnahmen zur sofortigen Abstellung des aufgedeckten Fehlverhaltens. Hierdurch kann der Schaden für das Unternehmen zumindest in Bezug auf die Dauer des Verstoßes – die bei der Bußgeldbemessung relevant ist – begrenzt werden. Außerdem zählen hierzu Überlegungen zum strategischen Umgang in Bezug auf das Fehlverhalten, z.B. die Stellung eines Kronzeugenantrags, um eine Bußgeldbefreiung oder wenigstens eine Bußgeldreduzierung zu erwirken (Tz. 396 ff.). Ein wichtiger gesonderter Aspekt ist schließlich, ob und inwieweit Kartellrechts-Compliance im Falle eines Kartellrechtsverstoßes die Folgen dieses Fehlverhaltens dadurch minimieren kann, dass sie bei der Verhängung und Bemessung von Bußgeldern berücksichtigt wird (Tz. 88 ff.).

I. Sicherstellung eines kartellrechtskonformen Verhaltens und Vermeidung der Folgen von Kartellrechtsverstößen

- 30 Eine effektive Kartellrechts-Compliance beinhaltet alle angemessenen Maßnahmen, die ein kartellrechtskonformes Verhalten der Unternehmensleitung sowie aller Mitarbeiter sicherstellen sollen. Somit werden Kartellrechtsverstöße und daraus folgende vielfältige drastische Konsequenzen sowohl für das Unternehmen als auch für die verantwortlichen Personen (Organmitglieder und Mitarbeiter) bestmöglich vermieden.¹

1. Folgen für das Unternehmen

a) Bußgelder

- 31 Die gravierendste mögliche Konsequenz eines Kartellrechtsverstoßes stellen die je nach Einzelfall signifikanten bis existenzbedrohenden **Bußgelder der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamts** dar.² In den letzten

¹ Nachfolgend wird im Grundsatz nur auf die Folgen bei Verstößen gegen das deutsche sowie das europäische Kartellrecht eingegangen. Ausländische Kartellrechtsordnungen kennen ähnliche, z.T. drastischere Konsequenzen. Zum US-amerikanischen Recht vgl. *Dixton* in ABA, Antitrust Compliance: Perspectives and Resources, S. 47 ff.

² Vgl. hierzu auch *Hofstetter/Ludescher* in FS von Büren, S. 485, 509; *Lampert/Matthey*, Kartellrecht, in Hauschka, § 26 Rz. 1.

Jahren haben Geldbußen der Europäischen Kommission gegen ein Unternehmen bei Verstößen gegen Art. 101 AEUV (Kartellverbot) oder Art. 102 AEUV (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) im Einzelfall die Höhe von mehr als einer Milliarde Euro erreicht.¹ Auch das Bundeskartellamt verhängt, insbesondere bei sog. Hardcore-Verstößen gegen das Kartellverbot, Bußgelder, die im Fall von Unternehmen regelmäßig Millionenbeträge, vielfach in mehrstelliger Höhe, erreichen.²

Rechtsgrundlage der Bußgelder gegen Unternehmen sind **Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 VO 1/2003** bzw. **§ 81 Abs. 1–Abs. 3 GWB, § 30 OWiG**, jeweils in Verbindung mit der materiellen kartellrechtlichen Verbotsnorm.³ 32

Nach dem **europäischen Recht** wird das Unternehmen mit einem Bußgeld belegt, dessen Leitungsperson oder Mitarbeiter schuldhaft gegen Kartellrechtsvorschriften verstoßen hat. In der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission, vielfach bestätigt durch Entscheidungen der europäischen Gerichte, ist die Haftung durch die Rechtsfigur der „**wirtschaftlichen Einheit**“ erheblich ausgeweitet worden.⁴ Mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die einer wirtschaftlichen Einheit angehören, gelten als **ein einziges Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts**. Deshalb wird in diesem Fall der Kartellrechtsverstoß einer Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft selbst dann zugerechnet, wenn sie selbst an der Pflichtverletzung nicht beteiligt war und auch keine Kenntnis davon hatte bzw. haben konnte. Mutter- und Tochtergesellschaft haften dann gesamtschuldnerisch, wobei für die Höhe der Geldbuße grundsätzlich die finanzielle Situation des gesamten Konzerns maßgeblich ist.⁵ Voraussetzung für die Zugehörigkeit von Tochter- und Muttergesellschaft zu einer wirtschaftlichen Einheit ist, 33

1 Vgl. die laufend aktualisierte Übersicht der Kommission über Bußgelder wegen Verstößen gegen Art. 101 AEUV, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/competition/cartels/statistics/statistics.pdf>. Zu Verstößen gegen Art. 102 AEUV s. Kommission v. 13.5.2009 – 37.990 – Intel; Kommission v. 24.3.2004 – 37.792 – Microsoft.

2 Nähere Angaben dazu in Tz. 8. Vgl. auch Tz. 40.

3 Die in § 81 Abs. 1–Abs. 3 GWB aufgezählten Verstöße beziehen sich auf die kartellrechtlichen Verbotsvorschriften (insbesondere gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB auf Verstöße gegen Art. 101 und 102 AEUV sowie gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB auf Verstöße gegen §§ 1, 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 GWB), vollziehbare Anordnungen und Auflagen (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 GWB) sowie Anmelde-, Auskunfts- und Meldepflichten (§ 81 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 GWB). Art. 23 Abs. 1 und 2 VO 1/2003 listet im EU-Recht die einschlägigen Vorschriften auf (insbesondere Art. 101 und 102 AEUV in Art. 23 Abs. 2 lit. a VO 1/2003).

4 EuGH v. 10.9.2009 – Rs. C-97/08 P – AKZO Nobel u.a. ./ . Kommission, Slg. 2009, I-8237, Rz. 60 ff.; EuGH v. 25.10.1983 – Rs. 107/82 – AEG ./ . Kommission, Slg. 1983 3151, Rz. 50; EuGH v. 14.7.1972 – Rs. 48/69 – ICI ./ . Kommission, Slg. 1972, 619 (655); EuGH v. 6.4.1995 – Rs. C-310/93 – BPB Industries and British Gypsum ./ . Kommission, Slg. 1995, I-865, Rz. 11. Zur wirtschaftlichen Einheit zwischen Elterngesellschaften und deren 50%iger Beteiligung an einem Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen vgl. EuG v. 2.2.2012 – Rs. T-76/08 – E.I. du Pont de Nemours u.a. ./ . Kommission, noch nicht in Slg., Rz. 73; Revision unter Rs. C-172/12 P beim EuGH anhängig.

5 *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, Vor Art. 23 VO (EG) Nr. 1/2003 Rz. 87; *Kokott/Dittert*, WuW 2012, 670 ff.; *de Bronett*, EWS 2012, 113 ff.; *Lübbig* in Wiedemann, § 7 Rz. 2.

dass die Tochtergesellschaft ihr Verhalten am Markt nicht autonom bestimmt, sondern sich im Wesentlichen nach den Weisungen (oder den Interessen) der Muttergesellschaft richtet. Für diese Feststellung bedienen sich Kommission und Gerichte einiger Indizien, wie der kapitalmäßigen Verflechtung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft, fehlender Autonomie letzterer sowie der (tatsächlichen) Leitung und Kontrolle der Muttergesellschaft. Hält die Muttergesellschaft 100 % oder nahezu 100 % der Anteile an der Tochtergesellschaft, wird die fehlende Autonomie **vermutet**. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an eine Widerlegung der Vermutung derart streng formuliert, dass sie in der Praxis nur selten gelingen dürfte.¹

- 34 Im **deutschen (Ordnungswidrigkeiten-)Recht** wird zunächst ebenfalls das Unternehmen (genauer gesagt: die juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld belegt, dessen Leitungsperson oder Mitarbeiter schuldhaft gegen Kartellrechtsvorschriften verstoßen hat (§§ 9, 30 OWiG). Doch ist die Haftung gleichfalls über den Kreis der unmittelbaren „Täter“ hinaus ausgeweitet.
- 35 Nach § 130 Abs. 1 OWiG begeht einen Kartellrechtsverstoß auch derjenige, der die erforderlichen **Aufsichtsmaßnahmen** nicht getroffen hat, um im Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen inhaberbezogene Pflichten zu verhindern, wenn die Aufsichtsmaßnahmen diesen Verstoß verhindert oder wesentlich erschwert hätten. Täter des § 130 Abs. 1 OWiG ist dem Wortlaut der Vorschrift nach zunächst der Betriebs- oder Unternehmensinhaber. Wenn dies eine juristische Person oder Personenvereinigung ist, kommen die in § 9 OWiG aufgeführten Personen als Aufsichtspflichtige in Betracht – und somit über die gem. § 9 Abs. 2 OWiG beauftragten Personen hinaus grundsätzlich jeder Mitarbeiter, an den die Aufsichtspflicht delegiert ist.² Bei vertikalen Delegationenketten können die jeweiligen Delegationsempfänger und Delegierenden nebeneinander gem. § 130 OWiG verantwortlich sein; für jede Person in der Delegationskette ist somit das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung zu prüfen.³ Wenn eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, wird dieser Verstoß dem Unternehmen gem. § 30 Abs. 1 OWiG objektiv zugerechnet. Die Geldbuße des Unternehmens für die Aufsichtspflichtverletzung richtet sich grundsätzlich nach dem gleichen Rahmen wie für den Kartellrechtsverstoß (§ 130 Abs. 2 OWiG).
- 36 Umstritten ist, ob im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht allein das Unternehmen Bußgeldadressat sein kann, dessen Vertreter, Beauftragter oder

1 Vgl. zuletzt z.B. EuGH 11.7.2013 – Rs. C-440/11 P – Kommission ./ Portielje, noch nicht in Slg., Rz. 60 ff.; EuG v. 16.6.2011 – Rs. T-185/06 – L’Air Liquide ./ Kommission, Slg. 2011, II-2809, Rz. 70 ff. So aus der Literatur zuletzt auch *Bosch*, ZHR 2013, 454 (458 f.) m.w.N. und *Leupold*, ECLR 2013, 570 ff.

2 Vgl. dazu *Bohnert*, § 130 OWiG Rz. 8; *Rogall* in *Karlsruher Kommentar*, § 130 OWiG Rz. 5.

3 OLG Düsseldorf v. 24.4.1991 – 5 Ss (OWi) 322/90 - (OWi) 79/90 III, wistra 1991, 275; *Rogall* in *Karlsruher Kommentar*, § 130 OWiG Rz. 38, 41.

sonstiger Mitarbeiter einen Kartellrechtsverstoß begangen hat.¹ Davon hängt insbesondere ab, ob die Muttergesellschaft eines **Konzerns** bzw. einer wirtschaftlichen Einheit für Kartellrechtsverstöße einer Tochtergesellschaft verantwortlich sein kann. Im Einklang mit dem **Rechtsträgerprinzip** ist anzunehmen, dass der Unternehmensleitung einer Muttergesellschaft oder Konzernholding keine Aufsichtspflichten gegenüber ihren Tochtergesellschaften und deren Mitarbeitern i.S.v. § 130 Abs. 1 OWiG obliegen. Diese Auffassung teilt auch zuletzt die höchstrichterliche Rechtsprechung im Fall der Versicherungsfusion HDI/Gerling in Bezug auf die Frage der Zurechnung von Vermögensgegenständen konzernverbundener Unternehmen.² Eine **Haftung der Muttergesellschaft für Kartellrechtsverstöße der Tochtergesellschaft** scheidet somit aus, da es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt.³ Bundeskartellamt und Bundesregierung vertreten einen anderen Standpunkt und gehen davon aus, dass eine **Aufsichtspflicht auch gegenüber Konzerngesellschaften** besteht.⁴ Jedoch folgt daraus nicht – anders als im europäischen Recht – eine allgemeine Haftung der Muttergesellschaft für Kartellverstöße ihrer Tochtergesellschaften. In jedem Fall ist auch

1 Zum Streitstand vgl. *Rogall* in *Karlsruher Kommentar*, § 130 OWiG Rz. 25; *Koch*, AG 2009, 564 ff.; *Karst*, WuW 2012, 150 ff.; *Achenbach*, NZWiSt 2012, 321 (325 ff.); *Bosch*, ZHR 2013, 454 (463 ff.).

2 BGH v. 10.8.2011 – KRB 55/10 – Versicherungsfusion, WuW/E DE-R 3455, Rz. 20: „Mit einer Zurechnung von Vermögensgegenständen konzernverbundener Unternehmen kann eine wirtschaftliche Identität ebenfalls nicht begründet werden. Für die Annahme einer bußgeldrechtlichen „Konzernhaftung“ lässt das geltende Recht keinen Raum. Die einzelnen konzernabhängigen Schwestergesellschaften sind im Verhältnis zueinander ebenso selbständige juristische Personen wie in ihrem Verhältnis zur Muttergesellschaft. Eine die bußgeldrechtliche Haftung begründende Zurechnung von Vermögen könnte daher nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung erfolgen. An einer solchen fehlt es.“ S. dazu auch *Löbke*, ZHR 2013, 518 ff.

3 Gleicher Ansicht in Bezug auf den Umfang der Aufsichtspflicht im Rahmen eines Konzernverbundes *Pelz*, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aufsichtspflicht, in Hauschka, § 6 Rz. 17; *Koch*, AG 2009, 564 ff.; *Grundmeier*, Der Konzern 2012, 487 (491), jeweils m.w.N.

4 BKartA v. 15.12.2008 und v. 9.2.2009 – B1-200/06 – Dachziegel (Etex) sowie Hintergrundpapier Kartellbußgeldverfahren zwischen deutschem Systemdenken und europäischer Konvergenz (2012), S. 25. Ebenso *Ost*, NZKart 2013, 25 unter Verweis auf das Prinzip effektiver Durchsetzung europäischen Wettbewerbsrechts und in Anknüpfung an die Auslegung des Unternehmensbegriffs (Stichwort „wirtschaftliche Einheit“) durch den EuGH; nach Ansicht von *Ost* füllt der so europarechtlich geprägte kartellrechtliche Unternehmensbegriff den Unternehmensbegriff des § 130 OWiG aus. Zuletzt hat das BKartA in einem Verfahren gegen Hersteller von Span- und OSB-Platten ein Bußgeld auf § 130 OWiG gestützt; der Bußgeldbescheid wurde in der Folgezeit rechtskräftig; vgl. BKartA, PM v. 20.9.2011 sowie *Ost*, NZKart 2013, 25. Ähnlich dazu die Bundesregierung in der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG), BT-Drucks. 17/9852, 49: „Nach Auffassung der Bundesregierung reicht der bestehende Rechtsrahmen aus, um Aufsichtspflichtverletzungen im Konzern zu erfassen und gegebenenfalls zu ahnden. Der Bundesregierung sind aus der Praxis der Kartellbehörden bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen die Verletzung einer Aufsichtspflicht eines Konzerns bei einem Kartellrechtsverstoß eines Tochterunternehmens nicht angemessen sanktioniert werden konnte.“ Auch die Staatsanwaltschaft München I hat mit dem Bußgeldbescheid gegen Siemens vom 15.12.2008 die Vorschrift des § 130 OWiG auf das Konzernverhältnis angewandt.

nach der Auffassung von Bundeskartellamt und Bundesregierung der konkrete Nachweis erforderlich, dass eine verantwortliche Person der Muttergesellschaft gegen die ihr obliegende Aufsichtspflicht zur Überwachung der Tochtergesellschaft verstoßen hat. Eine **Erfolgshaftung** der Muttergesellschaft, wie sie im europäischen Recht angenommen wird (Tz. 77 ff., 82), ist im deutschen Recht nicht denkbar.

- 37 Voraussetzung der Verhängung einer Geldbuße gem. Art. 23 Abs. 1. Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 VO 1/2003 ist ein schuldhaftes Handeln der Person, die für die Tat verantwortlich ist („wenn [die Unternehmen] vorsätzlich oder fahrlässig ...“).¹ Gleiches gilt im deutschen Recht gem. § 81 Abs. 1 und 2 GWB („vorsätzlich oder fahrlässig“). **Verschulden** liegt vor, wenn die natürliche Person, die den Kartellrechtsverstoß begangen oder ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, die wesentlichen Tatsachen, die dem Verstoß zugrunde liegen, kannte (Vorsatz) oder wenn sie hätte wissen müssen, dass sie einen solchen Verstoß begeht (Fahrlässigkeit).² Die Kommission lässt dabei in der Praxis häufig – von der Rechtsprechung akzeptiert – offen, ob vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegt.³ Ein **Verbotsirrtum** kann das Unternehmen nur in Ausnahmefällen, die eng begrenzt sind, entlasten. Die europäischen Gerichte erkennen einen entschuldbaren Verbotsirrtum grundsätzlich nur dann an, wenn das Unternehmen gutgläubig davon ausging, dass sein Verhalten unter die de-minimis-Bekanntmachung falle⁴ oder eine öffentlich-rechtliche Stelle bzw. eine nationale Vorschrift das Verhalten als rechtmäßig bewertet hat.⁵
- 38 Die rechtlichen Grundlagen für die **Bemessung der Geldbuße** sind im europäischen und deutschen Recht gleich. Sowohl Art. 23 Abs. 2 Satz 2 VO 1/2003 als auch § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB begrenzen jeweils die maximale Buße-

1 Zu Vorsatz s. EuGH v. 7.6.1983 – verb. Rs. 100–103/88 – *Musique Diffusion Francaise*, Slg. 1985 1825, Rz. 112; EuGH v. 8.11.1983 – verb. Rs 96–102/82 – *NV IAZ International Belgium* ./ Kommission, Slg. 1983 3369, Rz. 45. Zu Fahrlässigkeit s. EuGH v. 11.5.1978 – Rs. 27/76 – *United Brands* ./ Kommission, Slg. 1978 207, Rz. 299, 301.

2 Zur Frage, ob die Einrichtung eines Kartellrechtscompliance-Systems zu einer „Enthftung“ des Unternehmens führen kann („Compliance Defence“), s. Tz. 76 ff., 83 ff.

3 EuGH v. 11.5.1978 – Rs 27/76 – *United Brands* ./ Kommission, Slg. 1978 207, Rz. 301; Kommission v. 2.8.1989 – 89/515/EWG – *Betonstahlmatten*, ABl. EG 1989 Nr. L 260, 1, Rz. 197. Kritisch zu dieser Praxis mit Blick auf einen Verstoß gegen das Verschuldensprinzip *Gehring/Kasten/Mäger*, CCZ 2013, 1 (4).

4 EuGH v. 13.2.1979 – Rs. 85/76 – *Hoffmann-La Roche*, Slg. 1979, 461 (510). Vgl. auch *Fleischer*, EuZW 2013, 326 (327).

5 Entgegen den Schlussanträgen von GAin *Kokott* v. 28.2.2013 – Rs. C-681/11 – *Schenker* u.a./ Kommission, noch nicht in Slg., Rz. 38 ff., 60 ff., hat der EuGH in der Entscheidung v. 18.6.2013 (EuGH v. 18.6.2013 – Rs. C-681/11 – *Schenker* u.a./ Kommission, noch nicht in Slg., Rz. 38 f.) einen entschuldbaren Verbotsirrtum abgelehnt. Vgl. auch *Dieckmann* in *Wiedemann*, § 46 Rz. 5 und zuletzt *Fleischer*, EuZW 2013, 326 ff. Im deutschen Recht hat der BGH mit Ur. v. 4.4.2013 (BGH v. 4.4.2013 – 3 StR 521/12, NJW-Spezial 2013, 314), entschieden, dass „(d)as Vertrauen auf anwaltlichen Rat zwar nicht stets einen unvermeidbaren Verbotsirrtum (begründet). Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn sich der Täter an einen auf dem betreffenden Rechtsgebiet versierten Anwalt wendet und auf die Richtigkeit von dessen Auskunft nach den für ihn erkennbaren Umständen vertrauen darf.“

geldhöhe auf 10 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens (d.h. der gesamten zur wirtschaftlichen Einheit zählenden Unternehmensgruppe)¹ im vorangegangenen Geschäftsjahr. Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe müssen die Kartellbehörden gem. Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 sowie § 81 Abs. 4 Satz 6 GWB Schwere und Dauer des Verstoßes berücksichtigen.² Bis zur Entscheidung des BGH im Grauzementfall³ stimmten auch die für die Bemessung relevanten sog. **Bußgeldleitlinien** der Europäischen Kommission⁴ und des Bundeskartellamts⁵ weitgehend überein. Mit den neuen Bußgeldleitlinien vom 25.6.2013⁶ ist das Bundeskartellamt davon abgewichen und für das deutsche Recht einen eigenen Weg gegangen, so dass die beiden Systeme nicht mehr vergleichbar sind. Im europäischen Recht richtet sich die Höhe der Geldbuße im Wesentlichen nach dem kartellbefangenen Umsatz.⁷ Die Kommission legt einen Grundbetrag fest, der je nach der Schwere des Verstoßes bis zu 30 % des Kartellumsatzes betragen kann. Dieser Betrag wird dann mit der Zahl der Jahre des Kartellverstoßes multipliziert. Ferner finden erschwerende und mildernde Umstände sowie ein Abschreckungszuschlag Berücksichtigung. Auf diese Weise errechnet sich die Höhe der Geldbuße, die in der Praxis bei Hardcore-Verstößen vielfach knapp 20 % des Kartellumsatzes für jedes einzelne Jahr des Kartellverstoßes beträgt.⁸

-
- 1 So BGH v. 26.2.2013 – KRB 20/12 – Grauzementkartell, NZKart 2013, 195 ff. m. Anm. *Haus*, NKartZ 2013, 183 ff. und *Barth/Budde*, NKartZ 2013, 311 ff. gegen OLG Düsseldorf v. 26.6.2009 – VI-2a Kart 2-6/08 OWi – Zementkartell, BB 2009, 1481 m. Anm. *Barth/Budde*, WRP 2009, 1357 ff.
 - 2 Bei der Ermittlung des Grundbetrags (Rz. 12 ff.), der bis zu 30 % des „kartellbefangenen“ Umsatzes betragen kann (Rz. 21), berücksichtigt die Kommission ebenfalls Schwere und Dauer des Verstoßes (Rz. 19 ff.).
 - 3 BGH v. 26.2.2013 – KRB 20/12 – Grauzementkartell, NZKart 2013, 195 ff. m. Anm. *Haus*, NKartZ 2013, 183 ff. und *Barth/Budde*, NKartZ 2013, 311 ff.
 - 4 Maßgeblich sind die Leitlinien der Europäischen Kommission v. 28.6.2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gem. Art. 23 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, ABl. EU 2006 Nr. C 210, 2, abgedr. in FK, **T B III** 1046. Dazu *Sünner*, EuZW 2007, 8 ff.; *Moosmayer*, wistra 2007, 91 ff.
 - 5 Diese ersetzen die Bußgeldleitlinien des BKartA (Bekanntmachung 38/2006) vom 15.9.2006.
 - 6 Leitlinien v. 25.6.2013 für die Bußgeldbemessung in Kartellordnungswidrigkeiten, abgedr. in FK, **TA IV** 48. Dazu *Barth/Budde*, NKartZ 2013, 311 ff.
 - 7 Damit wird der Umsatz bezeichnet, den ein Unternehmen mit Produkten bzw. Dienstleistungen erzielt hat, die von der Kartell-Absprache betroffen waren; vgl. Rz. 13 der Bußgeldleitlinien der Kommission.
 - 8 Gegen das Bußgeldregime und dessen Praxis sind wiederholt rechtsstaatliche Bedenken vorgebracht worden; vgl. z.B. *Soyez*, EuZW 2007, 596 ff. EuGH und EuG haben die Einwände mehrfach geprüft, sind ihnen im Ergebnis jedoch nicht gefolgt; vgl. zuletzt EuGH v. 18.7.2013 – Rs. C-501/11 P – Schindler Holding Ltd u.a. / ./. Kommission, noch nicht in Slg., Rz. 63 ff.; EuG v. 13.7.2011 – Rs. T-138/07 – Schindler Holding u.a. / ./. Kommission, Slg. 2011, II-4819, Rz. 49 ff. Eine Entscheidung des EMRK-Gerichtshofs steht allerdings noch aus. Trotzdem ist das Bußgeldregime bis auf weiteres als rechtsstaatlich einwandfrei anzusehen.

- 39 Für das deutsche Recht hat der BGH die 10 %-Höchstgrenze¹ – abweichend vom europäischen Recht und entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers² – nicht als individuelle Kappungsgrenze, sondern als allgemeine **Bußgeldobergrenze** angesehen.³ Das Bundeskartellamt ergänzt in seinen neuen Bußgeldleitlinien⁴ die gesetzliche Obergrenze durch einen weiteren (niedrigeren) „Bußgeldrahmen“, der sich aus einer Mischung von Gesamtumsatz und Kartellumsatz zusammensetzt. Der **Gesamtumsatz** soll dabei die „Ahndungsempfindlichkeit“ (Rz. 3 der Leitlinien) des Unternehmens berücksichtigen, wobei eine „Rahmenspreizung“ für kleine, mittlere und große Unternehmen erfolgt. Der **tatbezogene Umsatz** soll das „Gewinn- und Schadenpotential“ (Rz. 4 der Leitlinien) abbilden. Diese Komponente, die im Gesetz nicht erwähnt ist, wirkt sich vor allem aus, wenn der tatbezogene Umsatz nur einen geringen Anteil des Gesamtumsatzes ausmacht.⁵ Es ist zu erwarten, dass vor allem die vom Bundeskartellamt künftig gegen große Unternehmen verhängten Bußgelder tendenziell eher noch steigen werden.⁶ Die Gerichte werden die Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts – auch nach ihrer Neufassung – für die gerichtliche Bußgeldbemessung zu Recht als nicht relevant ansehen und weiterhin eine völlig eigenständige Bewertung einer etwaigen Bußgeldhöhe vornehmen.⁷
- 40 Beide Behörden verhängen signifikante Bußgelder nicht nur gegen große internationale Unternehmen, sondern regelmäßig sind auch **kleine und mittelständische Unternehmen** Adressaten eines Bußgelds.⁸ Da diese vielfach auf wenige Produkte oder Dienstleistungen spezialisiert sind, kann sie das am

1 Siehe voriger Absatz.

2 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit zum Entwurf der 7. GWB-Novelle, BT-Drucks. 15/5049, 50: „(...) wird die Bußgeldbemessung nach deutschem Recht der europäischen Regelung angepasst. (...) Im Rahmen einer teleologischen Auslegung sind daher auch die von der Europäischen Kommission praktizierten Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen mit heranzuziehen.“

3 BGH v. 26.2.2013 – KRB 20/12 – Grauzementkartell, NZKart 2013, 195 (198), Rz. 55. Kritisch *Achenbach*, WuW 2013, 688 (692 ff.); *Bechtold*, § 81 GWB Rz. 30.

4 Leitlinien vom 25.6.2013 für die Bußgeldbemessung in Kartellordnungswidrigkeiten, abgedr. in FK, **TA IV** 48.

5 Dies ist insbesondere bei Multiproduktunternehmen regelmäßig der Fall.

6 Das nimmt auch das BKartA selbst an. Vgl. Pressemitteilung v. 25.6.2013: „Bei Konzernen, die in einer Vielzahl von Märkten aktiv sind und deren Absprachen nur ein bestimmtes Produkt ihres Portfolios betrafen, kann die angepasste Bußgeldbemessung hingegen künftig zu höheren Summen führen.“ Vgl. auch BKartA, Pressemitteilung v. 10.4.2013 – Höchstes Bußgeld in der Geschichte des BKartA rechtskräftig – BGH bestätigt Verfassungsmäßigkeit des Kartellbußgeldrechts. Bei mittelständischen Unternehmen mit nur wenigen Produkten sind dagegen eher niedrigere Bußgeldbeträge zu erwarten, was sich z.B. im Verfahren WALA Heilmittel bestätigt hat (BKartA, Pressemitteilung v. 31.7.2013).

7 *Mühlhoff*, NZWiSt 2013, 321 (329); *Bechtold*, § 81 GWB Rz. 41. So auch kürzlich der Bundesrichter *Raum* bei einem Vortrag, Studienvereinigung Kartellrecht – Regionalgruppe Rheinland, Veranstaltung zum Grauzement-Beschluss des BGH am 11.7.2013 in Düsseldorf.

8 Vgl. zuletzt die tabellarische Aufstellung im Tätigkeitsbericht des BKartA 2011/2012, BT-Drucks. 17/13675, 30 f.

kartellbefangenen Umsatz bemessene Bußgeld wirtschaftlich besonders hart treffen.¹

Eine Chance für die Unternehmen bieten die von Kommission und Bundeskartellamt erlassenen **Kronzeugenprogramme**.² Sie wurden eingeführt, um den Unternehmen einen Anreiz zu bieten, von sich aus Kartellverstöße, an denen sie selbst beteiligt sind, bei der Behörde anzuzeigen. Wer als erster einen schwerwiegenden Wettbewerbsverstoß offenbart und dadurch wesentlich zur Aufdeckung der Tat beiträgt, erhält eine **vollständige Befreiung** von der Geldbuße. Das zweite und evtl. weitere Unternehmen können noch mit einer **Reduzierung** der Geldbuße von bis zu 50 % rechnen, wenn sie der Behörde wesentliche neue Erkenntnisse liefern. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Unternehmen bis zur endgültigen Entscheidung mit der Behörde uneingeschränkt kooperieren. Von den Kronzeugenprogrammen haben viele Unternehmen Gebrauch gemacht, so dass die Behörden eine große Zahl von Hinweisen erhalten haben.³

41

Das Verfahren wird außerdem erleichtert und beschleunigt, wenn sich die Unternehmen zu einem sog. **Settlement** mit der Behörde bereit erklären.⁴ Bei der **Kommission** ist ein förmliches Verfahren vorgeschrieben, das zunehmend genutzt wird.⁵ Zur „Belohnung“ für seine Bereitschaft, seine Schuld einzugestehen und ein Bußgeld zu akzeptieren, erhält das Unternehmen von der Kommission einen Nachlass von 10 % auf die Geldbuße. Das Verfahren beim **Bundeskartellamt** ist sehr viel flexibler, weshalb sich das Bundeskartellamt gelegentlich dem Vorwurf des „Aushandelns“ der Geldbuße ausgesetzt sieht. Der Nachlass kann faktisch umfangreicher als die bei der Kommission festgelegten 10 % sein. Das Settlement-Verfahren ist beim Bundeskartellamt inzwischen zur Regel geworden; förmliche Geldbußenentscheidungen ergehen nur noch in seltenen Fällen.

42

1 Bußgelder sind, soweit sie ausschließlich ahndenden Charakter haben und keinen Abschöpfungsanteil enthalten, nicht gem. § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig. Dies gilt für Bußgelder der EU-Kommission wie im Grundsatz auch des BKartA. Zwar gewährt § 81 Abs. 5 Satz 1 GWB dem BKartA die Möglichkeit, den aus dem Kartellverstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen. Davon macht es in der Regel aber keinen Gebrauch, sondern stellt im Bußgeldentscheid fest, dass der wirtschaftliche Vorteil nicht abgeschöpft wird. Zur steuerlichen Behandlung von Bußgeldern s. BFH v. 9.6.1999 – I R 100/97, BB 2000, 234. Vgl. auch *Eilers/Schneider*, DStR 2007, 1507 sowie *Schall*, DStR 2008, 1517, jeweils m.w.N.

2 Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. EU 2006 Nr. C 298, 17, abgedr. in FK, **T B III** 1054, und Bekanntmachung des BKartA Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen – Bonusregelung, abgedr. in FK, **T A IV** 38.

3 Tätigkeitsbericht des BKartA 2011/2012, BT-Drucks. 17/13675, Grafik S. 28.

4 Siehe dazu ausführlich *Bueren*, Verständigungen – Settlements in Kartellbußgeldverfahren; *Brenner*, Das Vergleichsverfahren der Europäischen Kommission in Kartellfällen; *Soltész*, BB 2010, 2123 ff.

5 Vgl. dazu *Polley/Heinz*, WuW 2012, 14 ff.; *Hirsbrunner*, EuZW 2011, 12 ff.

- 43 Aufgrund des großen Erfolgs der Kronzeugenregelungen beider Behörden¹ ist die Zahl der aufgedeckten Kartellverstöße deutlich angestiegen. Bundeskartellamt und Europäische Kommission messen der Kartellverfolgung unverändert eine hohe Bedeutung bei.² Damit ist auch für die Zukunft weiterhin mit einer **hohen Verfolgungsaktivität** und einer entsprechend hohen Anzahl an Kartellverfahren und abschließenden Bußgeldentscheidungen zu rechnen.
- 44 Die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt haben bei Verstößen gegen das Kartellverbot oder das Missbrauchsverbot auch die Möglichkeit, auf die Verhängung eines **Bußgeldes zu verzichten**. In diesem Fall verpflichten sie die Unternehmen, den Verstoß abzustellen, und geben dem Unternehmen alle Maßnahmen auf, die erforderlich sind, um den Verstoß wirksam abzustellen (Art. 7 Abs. 1 VO 1/2003, § 32 Abs. 2 GWB).³

b) Schadensersatzansprüche

- 45 Unternehmen, die durch einen schuldhaften Kartellrechtsverstoß einen Schaden erlitten haben, können gegen die am Kartellrechtsverstoß beteiligten Unternehmen **zivilrechtlich Schadensersatzansprüche** geltend machen. Derartige Schadensersatzverfahren gewinnen zunehmend an Bedeutung und stellen für die Unternehmen, die gegen Kartellrecht verstoßen haben, einen erheblichen Risikofaktor dar, der zusätzlich zu dem Bußgeldrisiko zu berücksichtigen ist.
- 46 Insbesondere die **Europäische Kommission** bemüht sich seit einigen Jahren um eine Erleichterung der Möglichkeiten von Kartellgeschädigten, Schadensersatzansprüche gegen Kartellanten durchzusetzen (sog. Private En-

1 Vgl. *Sura* in Langen/Bunte, Band 2, Art. 23 VO Nr. 1/2003 Rz. 54; *Schwalbe/Höft* in FS Möschel, S. 597, 598 „hochwirksame Waffe“. Vgl. ferner Tätigkeitsbericht des BKartA 2011/2012, BT-Drucks. 17/13675, 28: „Die Zahl der Bonusanträge bewegt sich weiterhin auf hohem Niveau. Das Bundeskartellamt nahm in 2011 insgesamt 41 und in 2012 insgesamt 51 Anträge entgegen. Im Jahr 2011 stammten die Anträge von fünf persönlich Betroffenen und von 36 Unternehmen und betrafen 29 Bußgeldverfahren. 2012 wurden fünf Anträge von persönlich Betroffenen und 46 Unternehmensanträge entgegengenommen, die sich auf 37 Bußgeldverfahren verteilten.“

2 Die Bedeutung der Kartellverfolgung für die Europäische Kommission betonte zuletzt *Almunia*, 15th International Conference on Competition: A Spotlight on Cartel Prosecution, SPEECH/11/268: „Cartels are the top priority in competition enforcement.“ Das BKartA hat seine Haltung in den Tätigkeitsberichten 2009/2010 (vgl. BT-Drucks. 17/6640, 17) und 2011/2012 (BT-Drucks. 17/13675, 28) erneut bestätigt. Sie kommt auch durch die im Jahre 2008 eingeführte dritte Sonderabteilung zur Kartellverfolgung zum Ausdruck. Zudem gibt die vermehrte Anwendung von einvernehmlichen Verfahrensbeendigungen im Wege des Settlements den Behörden wichtige Ressourcen für die Kartellverfolgung frei. Vgl. *Mundt*, Compliance-Berater 2013, 81 (82).

3 Nach EU-Recht kann die Kommission neben verhaltensbezogenen ausdrücklich auch strukturelle Abhilfemaßnahmen anordnen (Art. 7 Abs. 1 S. 4 VO 1/2003). Durch die 8. GWB-Novelle ist dies nun auch für das deutsche Recht klargestellt (§ 32 Abs. 2 GWB); vgl. oben Fn. zu Tz. 14.

forcement).¹ So hat die Kommission im Juni 2013 ein **Legislativpaket** verabschiedet, das zum Einen einen Richtlinienentwurf, der praktische Hindernisse bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen Kartellverstößen beseitigen soll, und zum Anderen eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten umfasst, Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes einzuführen.² Auch der **deutsche Gesetzgeber** hat mit den Änderungen des GWB durch die 7. Novelle im Jahr 2005 die Voraussetzungen für Schadensersatzklagen Kartellgeschädigter erleichtert.³ Entsprechend mehrten sich solche Klagen vor deutschen Gerichten in jüngerer Vergangenheit.⁴ Dabei erreichen die meisten Ansprüche infolge eines außergerichtlichen Settlements zwischen Kartellant(en) und Geschädigten erst gar nicht das Klagestadium. Besonders hohe Schadensersatzzahlungen werden bei Klagen vor den **US-amerikanischen** Gerichten erzielt, die das verhängte Bußgeld wegen der „treble damages-Regelung“ um ein Vielfaches übersteigen können.⁵

Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren werden durch das jeweilige nationale Recht bestimmt. Da viele Kartelle Auswirkungen in mehreren Staaten haben, bestehen für den Kläger häufig **alternative Gerichtsstände**. Der Auswahl des „optimalen“ Gerichtsstandes kommt dann in der Praxis eine erhebliche Relevanz zu.⁶ 47

Im deutschen Kartellrecht ist § 33 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 GWB die **Anspruchsgrundlage** für Schadensersatzansprüche wegen eines 48

1 Der EuGH hat in seinen Entscheidungen *Crehan/Courage* und *Manfredi* festgestellt, dass Verstöße gegen das Europäische Kartellrecht einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch zur Folge haben; EuGH v. 20.9.2001 – Rs. C-453/99 – *Crehan/Courage*, Slg. 2001, I-6297; EuGH v. 13.7.2006 – Rs. C-295/04 – *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619. S. *Becker/Kammin*, EuZW 2011, 503 ff., zu wesentlichen materiell-rechtlichen und prozessualen Hindernissen bislang.

2 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, COM(2013) 404 final, sowie Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses der Regionen „Auf dem Weg zu einem allgemeinen europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz“, COM(2013) 401, jeweils v. 11.6.2013. Siehe dazu *Fiedler*, BB 2013, 2179 ff. und *Gussone/Schreiber*, WuW 2013, 1040 ff.

3 Ausführlich dazu der BGH im Verfahren „Selbstdurchschreibepapier“, BGH v. 28.6.2011 – KZR 75/10 – ORWI, NJW 2012, 928; vgl. auch *Zöttl/Schlepper*, EuZW 2012, 573.

4 Beispiele hierfür sind die Verfahren KG v. 1.10.2009 – 2 U 10/03 – Transportbeton, WuW/E DE-R 2773 sowie LG Düsseldorf v. 21.2.2007 – 34 O (Kart) 147/05 – Zement, WuW/E DE-R 1948.

5 Im Einzelnen dazu *Stadler*, Compliance Programme-Vorbeugung gegen Kartellverstöße im Unternehmen, in FIW, S. 67, 68; *Lampert/Matthey*, Kartellrecht, in Hauschka, § 26 Rz. 33. Prominentes Beispiel ist ein Unternehmen aus dem Vitaminkartell, dessen Schadensersatzzahlungen von ca. 3,75 Mrd. US-Dollar das Bußgeld deutlich überragten.

6 Siehe zum „Forum Shopping“ *Itzen*, BB-Special (zu BB 2008, Heft 25), 12 (13). Nach *Zöttl/Schlepper*, EuZW 2012, 573, ist die Abwägung im Rahmen des forum shopping komplex; bei der Auswahl des richtigen Beklagten bzw. Gerichtsstands sind sowohl rechtliche Eigenarten und Risiken der in Frage kommenden Jurisdiktionen als auch taktische, strategische, faktische und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen.

schuldhaften Kartellverstoßes.¹ Alle Kartellbeteiligten (einschließlich bußgeldfreier Kronzeugen) haften gesamtschuldnerisch gem. §§ 830, 840 BGB. Anspruchsberechtigt ist gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 GWB, wer durch den Kartellrechtsverstoß als Wettbewerber oder sonstiger Marktteilnehmer „betroffen“ ist; dies kann neben dem direkten auch ein indirekter Abnehmer sein.²

- 49 Da unmittelbare Sammelklagen Kartellgeschädigter in Deutschland nicht möglich sind, können mehrere Ansprüche in der Praxis durch Abtretung an eine Person bzw. ein Unternehmen im Wege der **Klagehäufung** gemeinsam geltend gemacht werden.³
- 50 Während der Kläger grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches trägt, hilft bei *follow-on*-Klagen die Bindung der Gerichte an die rechtskräftige Bußgeldentscheidung der Kartellbehörde und somit an den festgestellten Kartellrechtsverstoß.⁴ So können Geschädigte nach § 34 Abs. 4 GWB bzw. Art. 16 VO 1/2003 von der **Tatbestandswirkung einer Bußgeldentscheidung** profitieren.
- 51 Eine **Einsicht in die Verfahrensakte**, insbesondere in die Unterlagen in Zusammenhang mit einem Kronzeugenantrag, wird ihnen dagegen regelmäßig von der Europäischen Kommission wie auch dem Bundeskartellamt verwehrt.⁵

1 Bei Kartellrechtsverstößen vor dem 1.7.2005 (Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle und somit des § 33 GWB) findet § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 101/102 AEUV bzw. §§ 1, 19, 20 GWB Anwendung; s. BGH v. 28.6.2011 – KZR 75/10 – ORWI, NJW 2012, 928. Zur kartellbedingten Arglistanfechtung und c.i.c.-Haftung als möglichen alternativen Anspruchsgrundlagen für kartellrechtlichen Schadensersatz s. zuletzt *Dück/Schultes*, NZKart 2013, 228 ff.

2 Mit dem ORWI-Urteil hat der BGH die Anspruchsberechtigung indirekter Abnehmer im Grundsatz bestätigt und die Voraussetzungen konkretisiert; s. BGH v. 28.6.2011 – KZR 75/10 – ORWI, NJW 2012, 928; dazu auch *Zöttl/Schlepper*, EuZW 2012, 573 (574); *Weitbrecht*, NJW 2012, 881 (883).

3 So z.B. das Geschäftsmodell der Cartel Damages Claims SA; vgl. dazu OLG Düsseldorf v. 14.5.2008 – VI-U (Kart) 14/07 – Belgisches Kartellklageunternehmen, WuW/E DE-R 2311 (bestätigt durch BGH v. 7.4.2009 – KZR 42/08, WRP 2009, 745).

4 Dies folgt aus § 33 Abs. 4 GWB und Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003. Vgl. auch *Zöttl/Schlepper*, EuZW 2012, 573 (574) und *Weitbrecht*, NJW 2012, 881 (882 f.) zum unterschiedlichen Umfang der Bindungswirkung.

5 Ausführlich zu der durch das EuGH-Urteil in Sachen *Pfleiderer* (EuGH v. 14.6.2011 – Rs. C-360/09, Slg. 2011, I-5161) belebten Diskussion über die Akteneinsicht Dritter in den Kronzeugenantrag und dessen Anlagen s. *Mäger/Zimmer/Milde*, WuW 2011, 935 ff.; *Kapp*, WuW 2012, 474 ff. Vgl. zuletzt hierzu EuGH v. 6.6.2013 – Rs. C-536/11 – Bundeswettbewerbsbehörde./ Donau Chemie u.a., noch nicht in Slg., und EuGH v. 13.9.2013 – Rs. C-380/08 – Niederlande ./ Kommission, nicht in Slg. Zu den Schlussanträgen in dem Verfahren Rs. C-536/11 von GA *Jääskinen* v. 7.2.2013 vgl. *Kapp*, BB 2013, 42. Einen entsprechenden Schutz der Bonusunterlagen sieht auch der von der Europäischen Kommission im Juni 2013 vorlegte Richtlinienvorschlag „über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union“ vor (s. Tz. 46). Eine ausführliche Erläuterung der deutschen Rechtslage (Anspruch auf Akteneinsicht gem. § 406e StPO i.V.m. § 46 OWiG) und der aktuellen Entscheidungspraxis deutscher Gerichte gibt *Vollmer*, ZWeR 2012, 442 ff.